

Radebeuler Amtsblatt



Nachruf für Isolde Klemmt

Traurig mussten wir zwischen Weihnachten und Neujahr 2008 zur Kenntnis nehmen, dass unsere Stadt Radebeul um einen einzigartigen Menschen ärmer geworden ist.

Isolde Klemmt erlag in den Mittagsstunden am 24. Dezember 2008 ihrem schweren Krebsleiden, das ihr bereits seit 2002 bekannt war. Trotzdem oder gerade deswegen übernahm sie im April 2002 den Vereinsvorsitz des Naundorfer Dorf- und Schulvereins. Diese Tatsache bewusst geheim zu halten und sich nicht »unterkriegen zu lassen«, ist typisch für Isolde Klemmt. In den aller zwei Jahre stattfindenden Dorffesten konnte sie ihre Ideen mit vielen Helfern umsetzen, wobei ihre kreative Neigung sich in der Gestaltung der Kostüme für die wunderschönen Umzüge wiederfand. Aber auch ihre Choreografien bei den Dorffesten und Umzügen und ihr schauspielerisches Talent u.a. als Brandjule wird vielen in schöner Erinnerung bleiben.

Ein besonderes Anliegen von ihr war die Geschichte der westlichen Lößnitzorte lebendig zu halten. Naundorf als ihre Heimat, wo sie am 9. Juli 1927 geboren wurde, lag ihr besonders am Herzen. In den Wintermonaten, wenn die Aktivitäten im Freien eher eingeschränkt waren und keine Gartenarbeit möglich war, war sie oft im Stadtarchiv zu finden, wo sie schriftliche Beweise für mündliche Überlieferungen suchte und fand. Wichtig war ihr immer die »historische Wahrheit«. Ihre Liebe zu längst in Vergessenheit geratenen Details von dörflichem Brauchtum, das »Ausgraben« von Festen z.B. dem Schnitterfest und deren Umsetzung in Theateraufführungen war eines ihrer Steckenpferde. Diese interessanten Belege in den Archivunterlagen waren oft der Ursprungsquelle ihrer Ideen für die vorzubereitenden Dorffeste. Sie konnte die Naundorfer dadurch mitreißen und inspirieren, weil auf diese Art und Weise viele Leute an der Umsetzung ihrer Ideen beteiligt waren. Isolde Klemmt hat ihre Heimatliebe an andere weitergegeben und damit identitätsstiftend im weitesten Sinne gewirkt.

Keiner ahnte, dass der Auftritt zum 100jährigen Jubiläum der Johanneskapelle ihr letzter sein würde. Überzeugend trat sie nach dem Einzug der Hochzeits- und der Taufgesellschaft als zu spät gekommene Gottesdienstbesucherin auf: »Wisst Ihr noch...« und schaute freundlich durch das mitgebrachte Monokel auf die versammelte Schar. Die detailgetreue Wiedergabe der Szene – ein kleines Gesangbuch mit einem winzigen Rosensträußchen getragen, dazu das selbstgeschneiderte Kostüm sprach für sie.



**Ein guter, edler Mensch,
der mit uns gelebt, kann uns
nicht genommen werden;
er lässt eine Spur zurück
gleich jenen erloschenen
Sternen, deren Bild
nach Jahrhunderten
die Erdbewohner sehen.**

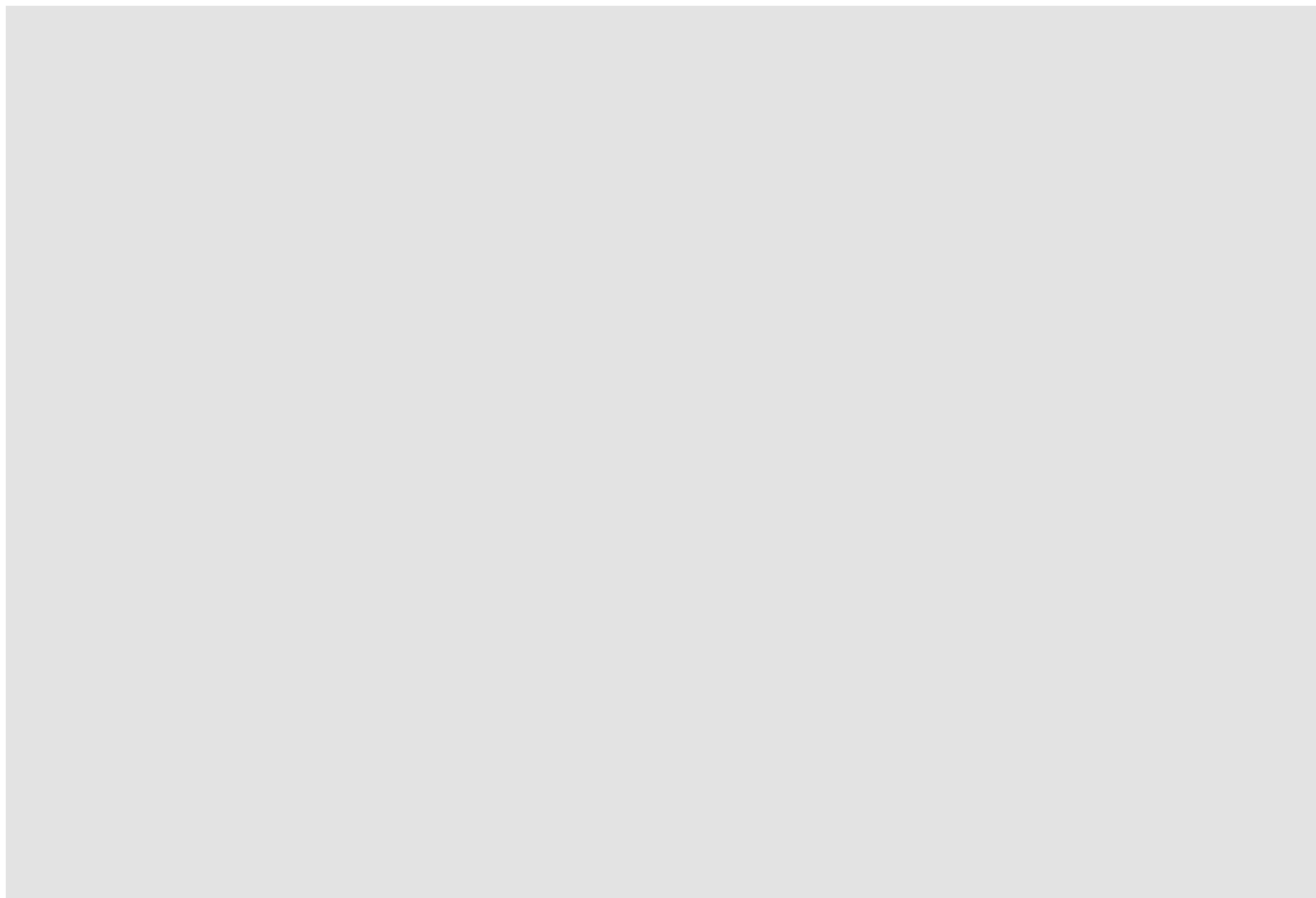
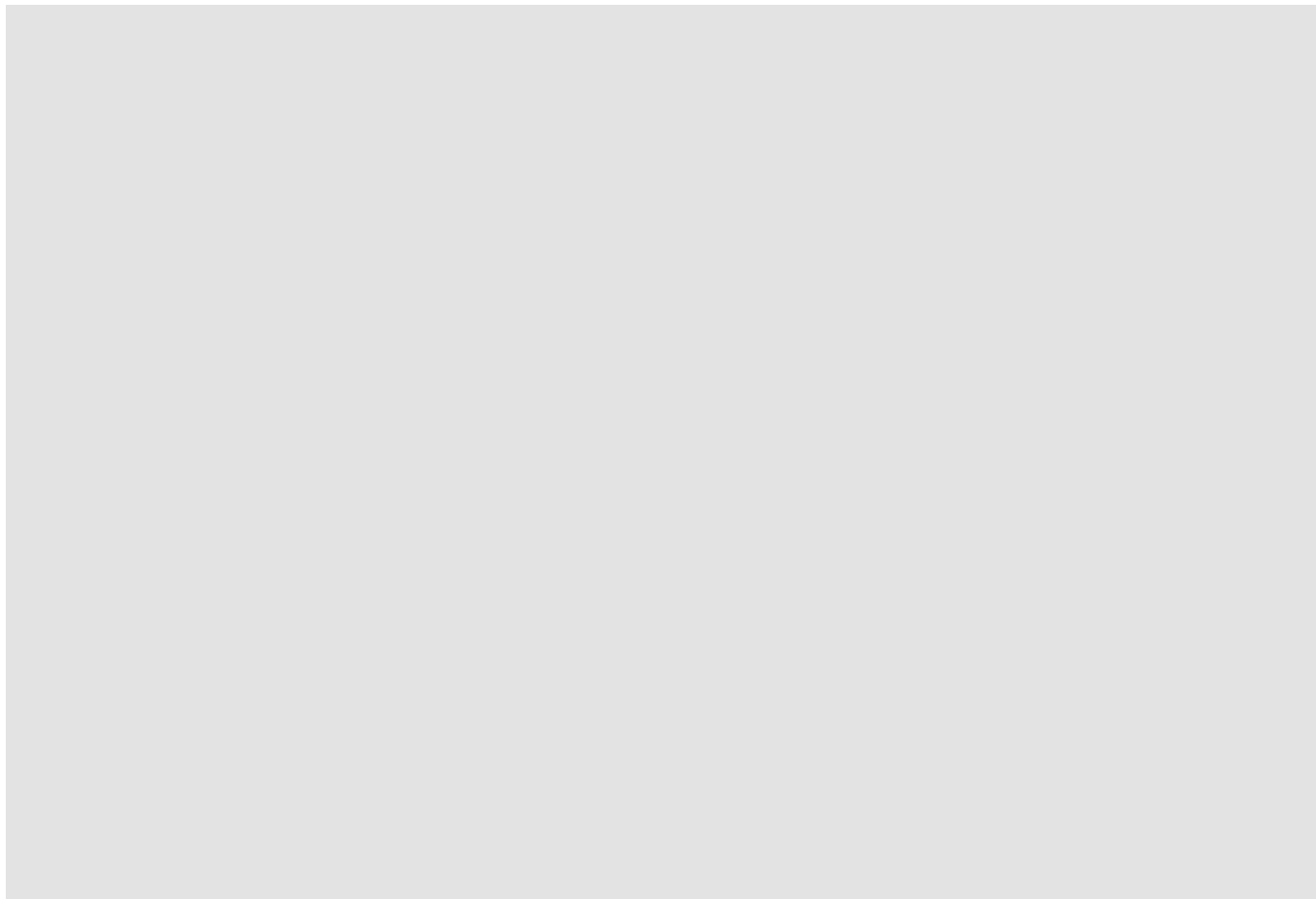
Thomas Carlyle

Am 2. Januar 2009, 13.00 Uhr fand auf dem Johannesfriedhof ihre Beerdigung statt. Viele Menschen waren gekommen, um sich von ihr zu verabschieden. Neben dem Posaunenchor und trostreichen Reden von Pfarrer Salzmann und Herrn Stephan Große, Dorf- und Schulverein Naundorf, war in besonderem Maße beeindruckend, wie Isolde Klemmt bereits im Vorfeld ihre »Abschiedsfeier« geplant hatte. Sie hatte vorher genau abgestimmt, welche Lieder gesungen werden sollten etc. Obwohl sie ihr nahes Ende fühlte, bot sie vom Krankenbett des Hospizes Radebeul aus noch ihre Hilfe an.

Während des Besuches der Archivmitarbeiter bei ihr strahlte sie eine Ruhe und Zufriedenheit aus und sprach selbst davon »mit Gottvertrauen auf das zu schauen, was auf sie zukomme«. Noch am 22. Dezember fanden die letzten Besucher ihren Weg ins Hospiz, wo sie mit allen noch einmal Weihnachtslieder sang. Einen Tag später war sie schon nicht mehr ansprechbar, um sich langsam auf ihren letzten Weg zu machen. Ihr Lebensweg hatte sich Heiligabend vollendet.

Ein schöner Trost für alle Anwesenden bei der Beerdigung war der einsetzende sanfte Schneefall. Das hätte »Frau Holle« mit Sicherheit gefallen (im Juni 2008 nahm Isolde Klemmt letztmalig am Umzug als Frau Holle teil).

Annette Karnatz, Stadtarchivarin



Neujahrsempfang des Oberbürgermeisters

In seiner traditionellen Neujahrsrede formulierte Oberbürgermeister Bert Wendsche sieben Erwartungen, sieben Wünsche an das vor uns liegende Jahr 2009:

1. Barack Obama als neuer Präsident der USA

»Mein erster Wunsch wäre, dass unter ihm das Völkerrecht wieder für alle gleichermaßen gelten möge, dass es eine Umkehr zu mehr aufrichtigem Respekt vor anderen Völkern, anderen Kulturen und Religionen geben möge. Wenn sich dies wenigstens ein Stück weit erfüllen sollte, dann wäre schon viel für das weltweite Miteinander gewonnen!«

2. Konjunkturpakete und deren Finanzierung

»Mein zweiter Wunsch wäre, dass wir sehr genau hinschauen, wer jetzt am lautstärksten nach immer neuen kreditfinanzierten Konjunkturprogrammen schreit, um ihn morgen genauso nachdrücklich an sein Versprechen, seine Verantwortung zur Rückzahlung zu erinnern.«

3. Wirtschaftsförderung und Stadtratswahlen

»Mein dritter Wunsch wäre angesichts der bevorstehenden Stadtratswahlen ein Wettbewerb der Kandidatinnen und Kandidaten um die besten Ideen, die besten Konzepte zur praktischen und aktiven Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie. Hier und nirgends anders entscheidet sich letztlich unsere Zukunft! Zukunft muss verdient und kann nicht erträumt werden!«

4. Bildungsqualität

»Mein vierter Wunsch wäre gemeinsam noch

intensiver über Wege zur dauerhaften Verbesserung der Bildungsqualität, des Bildungserfolges nachzudenken und das begrenzte Geld verstärkt darauf zu konzentrieren.«

5. Tourismus und Hoflößnitz

»Mein fünfter Wunsch wäre, dass wir bei der Gestaltung der Hoflößnitz auch weiter zusammenstehen, uns von Widerständen nicht aufhalten lassen und jene, die den Dornröschenschlaf verlängern wollen, energisch in die Schranken weisen. Ein erfolgreicher Neuanfang ist möglich, doch viel Zeit bleibt nicht mehr!«

6. Bürgerschaftliches Engagement

»Mein sechster Wunsch wäre, dass diese Beispiele weiter Schule machen, anstecken, zum Nachahmen anstiften.

Einige Folgeprojekte sind schon angedacht und dies stimmt mich hoffnungs- und erwartungsvoll. Bürger, Unternehmen und Verwaltung gestalten gemeinsam ihre Stadt, was kann es für eine lebendige Stadt schöneres geben!?»

7. Zusammenhalt in der Stadt bei Problemen und Herausforderungen

»Ja, und mein größter, mein siebenter Wunsch wäre, sollte es in diesem Jahr tatsächlich einmal ganz »dicke kommen«, dann lassen Sie uns unterhaken, damit wir den, der zu fallen droht, gemeinsam auffangen können.«

Sollte bei Ihnen damit Interesse am Lesen der gesamten Neujahrsrede geweckt worden sein, so können Sie den vollständigen Wortlaut gern auf der Radebeuler Internetseite www.radebeul.de nachlesen.



Beim diesjährigen Neujahrsempfang ehrte Oberbürgermeister Bert Wendsche engagierte Bürger aus dem Bereich Umwelt und Denkmalpflege: v.l.: Brigitte Heyduck, Wolfgang Aehlig, Dr. Peter Jugelt, Heinz Mattusch, Heinz Kießling und Klaus-Peter Kircheis.

AUS DEM INHALT

Aus dem Rathaus	
Seniorenegeburstage	4
Auslobung Bauherrenpreis	4
Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet	5
Schulanmeldungen Mittelschule.....	8
Schulanmeldungen Gymnasien	8
Schiedsstellen	8
Amtliches	
Öffentliche Einladungen	9
Widerspruchsrecht Wahlen	9
Beschlüsse der Gremien	9
Auslegung Jahresrechnung	9
Polzeiverordnung	10
Erläuterung Polizeiverordnung	13
Stellenausschreibung	14
Ausschreibung Planungsleistungen.....	14
Fertigstellung Mischwassersammlers	14
BPlan Nr. 73 Jagdweg	15
Allgemeinverfügung.....	15
BPlan Nr. 28.....	16
Mitteilungen	
Jungweinprobe.....	17
Ehrung René Hilgers	17
Veranstaltungshöhepunkte 2009	18
Blutspende	18
Kirchenmusik	18
Veranstaltungshinweise	18
Stadtbäder	22
Apothekennotdienste	23

Die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen informiert

Ergänzungen zum Artikel Fahrkostenzuschuss

Anspruchsberechtigter Personenkreis **nur** Inhaber von Schwerbehindertenausweisen

1. mit Merkzeichen aG
2. mit Merkzeichen G und B und gleichzeitig Grad der Behinderung 100
3. mit Merkzeichen BI
4. mit Merkzeichen H

wenn keine Inanspruchnahme der nach SGB IX möglichen Nachteilsausgleiche (Wertmarke öffentliche Verkehrsmittel oder Kfz-Steuerermäßigung bzw. -befreiung)

Bitte beachten: Befreiung von Rundfunkgebühren bei Bezug von ALG II:

- keine Vorlage der Bescheide im Amt für Bildung, Jugend und Soziales notwendig
- die Anträge sind direkt an die GEZ zu senden, die Bescheinigung zur Vorlage bei der GEZ (Anhang des Bewilligungsbescheides ALG II) – ist im Original dem Antrag beizufügen.

Kostenfreie Rentenberatung

Für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung des Bundes und andere findet am 12. und 26. Februar 2009 von 13.00 bis 16.00 Uhr in der Stadtverwaltung Radebeul, Außenstelle Forststraße 26, Erdgeschoss, Zimmer 7 die Rentenberatung statt.

Der Oberbürgermeister von Radebeul gratuliert herzlich

Zum 102. Geburtstag

Frau Hildegard Hoyer am 23. 2.

Zum 101. Geburtstag

Herrn Fritz Treu am 20. 2.

Zum 99. Geburtstag

Frau Dora Ziller am 21. 2.

Zum 98. Geburtstag

Frau Erna Gehre am 16. 2.

Zum 96. Geburtstag

Frau Margarete Tiepke am 2. 2.

Frau Annemarie Rabis am 9. 2.

Zum 95. Geburtstag

Frau Charlotte Kempe am 8. 2.

Frau Käthe Arnold am 19. 2.

Zum 94. Geburtstag

Frau Thea Grohmann am 1. 2.

Frau Erna Rzepka am 2. 2.

Frau Gertraud Erkens am 6. 2.

Herrn Rudolf Pietzsch am 12. 2.

Zum 93. Geburtstag

Frau Erika Schubert am 08. 2.

Zum 92. Geburtstag

Herrn Max Tronicke am 7. 2.

Zum 91. Geburtstag

Frau Margarete Krelle am 8. 2.

Herrn Kurt Kupfer am 10. 2.

Herrn Heinz Seifert am 16. 2.

Frau Elfriede Hägele am 20. 2.

Frau Ruth Schulze am 24. 2.

Herrn Herbert Bieberstein am 27. 2.

Zum 90. Geburtstag

Frau Ella Krock am 10. 2.

Herrn Herbert Blümel am 11. 2.

Wird der Besuch eines Vertreters der Stadtverwaltung gewünscht, bitten wir um telefonische Information unter Telefon 0351/831 15 48

Auslobung für den 13. Bauherrenpreis

zur Förderung von Architektur und Baukultur

Auslobung für den 13. Bauherrenpreis der Stadt Radebeul 2009 zur Förderung von Architektur und Baukultur

Der Preis wird gemeinsam vom Verein für Denkmalpflege und neues Bauen Radebeul e. V. und der Großen Kreisstadt Radebeul verliehen. Er ist eine Anerkennung für herausragende und ortstypische Baugestaltungen oder Sanierungen von Bauvorhaben (gewerbliche, öffentliche und Wohngebäude einschließlich besonders gelungener Garten- und Freianlagen) innerhalb des Radebeuler Stadtgebietes. Der Bauherrenpreis wird in maximal drei Kategorien (Bauen im Bestand, Neues Bauen und Freiflächengestaltung) vergeben. Der Bauherrenpreis kann in einer Kategorie auch geteilt vergeben werden, wobei die Gesamtzahl von maximal drei zu vergebenen Plaketten nicht überschritten werden darf.

Vorschlagsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person. Den Preis erhält der Bauherr.

Bis spätestens **30. Juni 2009** (Posteingang) können anschriftgenaue Vorschläge unter Beifügung von jeweils drei bis fünf aussagekräftigen Fotos und kurzer schriftlicher Begründung oder ein entsprechend gestaltetes Poster (nicht größer als 80 x 60 cm) mit dem Vermerk »Bauherrenpreis 2009« bei der Jury (Verein für Denkmalpflege und neues Bauen Radebeul e. V., Winzerstraße 83, oder Stadtverwaltung Radebeul, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Pestalozzistraße 8 in 01445 Radebeul) eingereicht werden.

Wer für die Einreichung Hilfe benötigt, kann sich vertrauensvoll an ein Jurymitglied wenden! Unter den Vorschlägen können auch bisher nicht ausgezeichnete Bauvorhaben sein, die zum wiederholten Male eingereicht werden.

Die Beurteilung richtet sich an den folgenden Bewertungskriterien aus:

- Städtebauliche Einordnung unter Berücksichtigung der Ausgangssituation
- Erhaltungsgrad des historisch gewachsenen Zustandes
- Realisierung einer gebietspezifischen Nutzung – Verhältnis bisheriger zu neuer Nutzung
- Angemessene Verwendung umweltgerechter Baustoffe, Bautechniken und Bauweisen sowie Verwendung regenerativer Energien

- Landschaftstypische Pflanzenverwendung und dem Gebietscharakter entsprechender Materialeinsatz und dessen Zusammenspiel

Der nicht öffentlich tagenden Jury gehören als Mitglieder an (in alphabetischer Reihenfolge):

- **Dr. Jens Baumann**, Geograph und Verwaltungsfachwirt (Verein)
- **Dagmar Flämig**, Stadtplanerin/Architektin, (Stadt)
- **Thomas Gerlach**, Autor (Verein)
- **Thomas Große**, Techniker für Garten- und Landschaftsbau (Stadt)
- **Dietrich Lohse**, Denkmalpfleger/Architekt (Stadt)
- **Dr. Klaus Löschner**, Architekt (Verein)
- **Stefanie Kerkhof**, Selbständige Webdesignerin (Stadt)
- **Prof. Dr. Heinrich Magirius**, Landeskonservator i.R. (Verein)
- **Dr. Jörg Müller**, Architekt/Stadtplaner (Stadt)
- **Marion Scherber**, Dipl.-Ökonomin (Verein)
- **Frank Sparbert**, Dipl.-Ingenieur (Stadt)
- **Sylvia Zoschke**, Architektin (Verein)

Die Bekanntgabe der Preisträger erfolgt erst bei der öffentlichen Preisverleihung am Sonnabend, den 7. November 2009, um 19.30 Uhr, in der Sparkasse Radebeul-Mitte, Meißner Straße 153.

Zusätzlich wird ein Publikumspreis vergeben: In der Zeit von Mitte/Ende Oktober 2009 bis zum 7. November 2009 erhalten die Besucher einer Ausstellung aller eingegangenen Vorschläge die Möglichkeit, ihre eigene Wertung vorzunehmen. Die Ergebnisse werden unmittelbar vor der öffentlichen Preisverleihung bekannt gegeben.

Im Übrigen gilt die Satzung über den Bauherrenpreis der Stadt Radebeul vom 22. 5. 2008 (Radebeuler Amtsblatt 06/2008).

Dr. Jens Baumann, Vorsitzender des Vereins für Denkmalpflege und neues Bauen Radebeul e. V.

Dr. Jörg Müller, Erster Bürgermeister der Großen Kreisstadt Radebeul

Planmäßige Straßensperrungen im Februar 2009 in Radebeul

Straße	Zeitraum	Art der Arbeiten	Beeinträchtigungen / Umleitung
Moritzburger Straße zwischen Mohrenstraße und Kottenleite	bis zum 28.02.2009	Neuverlegung Trinkwasserleitung, Abwasserkanal- und Straßenbau	Gesamtspernung, Umleitung über Kottenleite

Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet »Kötzschenbroda«

Der Geschäftsbereich Stadtentwicklung informiert

Die Sanierung alter Stadtstrukturen gehört zu den wichtigsten städtebaulichen Herausforderungen unserer Zeit. Auf der Grundlage der vorbereitenden Untersuchungen aus dem Jahr 1991 wurde dieser Prozess in Radebeul-Kötzschenbroda mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes »Kötzschenbroda« per 1.3.1994 eingeleitet. Zum Ende des Jahres 2009 läuft der Förderzeitraum, in dem Bund, Land und Stadt je zu 1/3 Gelder zur Verfügung stellen, aus. Der Sanierungsprozess wird zu diesem Zeitpunkt im Wesentlichen abgeschlossen sein.

Was erwartet die Grundstückseigentümer mit dem Abschluss des Sanierungsgebietes »Kötzschenbroda«?

Vergegenwärtigen wir uns zunächst die Ausgangssituation in Altkötzschenbroda nach der Deutschen Einheit. Im Zentrum des Kötzschenbrodaer Angers standen vorwiegend historische Dreiseithöfe, vereinzelt Gebäude aus der Gründerzeit und Fabrikgebäude. Es waren Grundstücke ohne wirtschaftliche Perspektive. Der Zustand der Gebäude war ungepflegt; sie zeigten deutliche Schäden, Abbrüche drohten. Die Haustechnik mit bis zu 30% Außentoiletten entsprach nicht mehr den Anforderungen an ein zeitgemäßes Wohnen. Die stadttechnische Ver- und Entsorgung war mangelhaft, erhebliche gestalterische Mängel im Straßenbereich und kümmerliche Grünflächen kennzeichneten das Straßenbild.

Auf der Grundlage eines Neuordnungskonzeptes begann vor 15 Jahren ein beispielhafter Prozess der Stadtsanierung. Durch Instandsetzung und Modernisierung, Beseitigung von ruinöser Bebauung und störenden Nebengebäuden wurden im Kern von Kötzschenbroda alte Baustrukturen erhalten. Durch das Engagement der Stadtverwaltung und den von ihr beauftragten Sanierungsträgern begann gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und Bürgern parallel zur Beseitigung von baulichen Missständen ein Prozess der Entwicklung einer neuen Funktionsfähigkeit des Gebietes. Altkötzschenbroda bietet heute seinen Bewohnern einen attraktiven Wohnstandort und seinen Besuchern einen gut funktionierenden und touristisch interessanten Anziehungspunkt.

Der Bundesgesetzgeber unterstützt die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach §§ 136 –164 Baugesetzbuch (BauGB). Er initiiert damit einen Erneuerungsprozess, der sich nicht von selbst eingestellt hätte. Der Idee der städtebaulichen Sanierung liegt die Überwindung finanzieller, psychologischer und organisatorischer Barrieren zu Grunde. In den betroffenen Gebieten werden ganze Strukturen verändert und diesen ergänzende oder auch neue Funktionen zugeschrieben. In Altkötzschenbroda wurde beispielsweise zugunsten

der Wiederbelebung des Dorfgangers als Wohn- und Geschäftsstandort mit hoher Lebensqualität störendes Gewerbe ausgelagert. Mit Hilfe von Fördermitteln werden Maßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich des Sanierungsgebietes durchgeführt. Sie bewirken strukturelle Veränderungen in der Bebauung und Nutzung der Grundstücke sowie im Umfeld des gesamten Sanierungsgebietes. Der Standort gewinnt somit an Attraktivität für das Wohnen und für eine gewerbliche Nutzung und zieht auf dem Grundstücksmarkt steigende Bodenwerte nach sich.

Wird durch den Einsatz öffentlicher Finanzhilfen tatsächlich eine Bodenwerterhöhung erreicht, ist es bundesgesetzliche Vorschrift, dass die Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet Ausgleichsbeträge zu entrichten haben. Sie zahlen damit einen Beitrag zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme Sanierungsgebiet »Kötzschenbroda«. Mit dem Abschluss des Sanierungsgebietes »Kötzschenbroda« werden somit die Ausgleichsbeträge, welche von den Grundstückseigentümern zu entrichten sind, fällig. Im §154 BauGB heißt es dazu, dass »der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten hat, welcher der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht.«

Wie wird die durch die Sanierung bedingte Erhöhung des Bodenwertes ermittelt?

Die sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem – in der Regel niedrigeren – Anfangswert und dem – in der Regel höheren – Endwert für Grund und Boden. Der Anfangswert ist der Wert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsich-

tigt noch durchgeführt worden wäre; der Endwert ist der Wert, der sich für das Grundstück durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes ergibt.

Sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung = Endwert minus Anfangswert

Für das Sanierungsgebiet »Kötzschenbroda« sind die Anfangs- und Endwerte, die in der Bodenrichtwertkarte für den Landkreis Meißen vom 1.1.2007 öffentlich gemacht wurden, gültig. Darin sind zum Wertermittlungsstichtag 1.12.2005 durch Mitglieder des Gutachterausschusses im Landkreis Meißen die sanierungsunbeeinflussten Bodenwerte (Anfangswerte) ermittelt sowie die sanierungsbeeinflussten Bodenwerte (Endwerte) zum Abschluss der Sanierung prognostiziert worden. Das Sanierungsgebiet wurde in 8 Bodenrichtwertzonen mit gleichen oder ähnlichen charakteristischen Merkmalen eingeteilt und zonenweise die Werte beschlossen (siehe Tabelle).

Die Anfangswerte wurden aus Bodenrichtwerten in Gebieten mit vergleichbarer Ausgangssituation (Altnaundorf, Altserkowitz) abgeleitet, für die keine Aussicht auf Durchführung eines städtebaulichen Sanierungsverfahrens bestand. Damit und weil Anfangs- und Endwerte immer zu einem gemeinsamen Stichtag ermittelt werden, sind sie frei von jeglichen konjunkturellen und inflationären Einflüssen.

Wie errechnet sich der Ausgleichsbetrag?

Die ermittelte, durch die Sanierung bedingte Bodenwerterhöhung entspricht nicht in jedem Fall dem Ausgleichsbetrag. Nach § 155 Abs. 1 BauGB sind bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrags gegebenenfalls

Zonale Bodenrichtwerte für das Sanierungsgebiet Kötzschenbroda

Zone	Bezeichnung	Anfangswert	Endwert	sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung
Nr.	Straßenzüge	€/ m ²	€/ m ²	€/ m ²
1	Vorwerkstraße	67	70	3
2	Kirchplatz	72	80	8
3	Anger Nord	71	81	10
4	Anger Süd	70	82	12
5a	Kötitzer Str. Süd	67	83	16
5b	Elblick	51	83	32
6	Kötitzer Str. Nord	71	76	5
7	Elbstraße	78	81	3
8	Uferstraße	70	75	5



Anrechnungsbeträge zu berücksichtigen (z. B. Vorauszahlungen auf den Ausgleichsbetrag nach § 154 Abs. 6 BauGB / Bodenwerterhöhungen, die beim Erwerb von der Gemeinde als Teil des Kaufpreises entrichtet worden sind / Kosten von Ordnungsmaßnahmen nach § 146 Abs. 3 BauGB, die der Eigentümer selbst getragen hat)

Ausgleichsbetrag = Bodenwerterhöhung minus Anrechnungsbeträge

Die zonalen Werte gestatten, sich mit einer zum jetzigen Zeitpunkt hinreichenden Genauigkeit einen Überblick zu verschaffen, welche finanzielle Belastung auf die Grundstückseigentümer aus der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zukommt.

Jeder Grundstückseigentümer, der in den letzten 15 Jahren aktiv am Prozess der städtebaulichen Maßnahmen teilnahm, rechtzeitig auf die Sanierungsziele bei der strukturellen und baulichen Entwicklung auf dem eigenen Grundstück reagierte und die ökonomischen Vorteile durch die Aufwertung der Wohnqualität und der wirtschaftlichen sowie kulturellen Entwicklung im Gebiet nutzte, dürfte damit kein Problem haben.

Wer muss den Ausgleichsbetrag zahlen?

Der Ausgleichsbetrag ist grundsätzlich und unabhängig von der Inanspruchnahme von Fördermitteln von jedem Eigentümer eines Grundstückes im Sanierungsgebiet »Kötzschenbroda« zu bezahlen. Im Einzelfall kann auf Antrag des Eigentümers der Ausgleichsbetrag in ein Tilgungsdarlehen umgewandelt werden, wenn ihm die Zahlung mit eigenen oder fremden Mitteln nicht zugemutet werden kann.

Wann wird der Ausgleichsbetrag fällig?

Der Ausgleichsbetrag ist nach Abschluss der Gesamtsanierungsmaßnahme, das heißt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Aufhebung der Sanierungsatzung (§ 154 Abs. 3, Satz 1 BauGB), zu entrichten. Die Sanierungsatzung wird aufgehoben, wenn die Sanierungsziele erreicht sind. Das wird voraussichtlich 2010 / 2011 der Fall sein. Danach wird der Ausgleichsbetrag grundstücksbezogen ermittelt und gem. § 154 Abs. 4 BauGB per Bescheid eingefordert.

Die Stadtverwaltung Radebeul strebt an, das Verfahren zur Erhebung des Ausgleichsbetrages noch während der Durchführung der Gesamtmaßnahme, das heißt vor der Aufhebung der Sanierungsatzung, zu beginnen. Dies ist nach § 155 Abs. 3 BauGB möglich durch die vorzeitige Ablösung des Ausgleichsbetrages.

Welchen Einfluss hat das Hochwasser und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen auf die sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung?

Bei der Ermittlung der Bodenwerterhöhung dürfen nur Einflüsse berücksichtigt werden, die im Zusammenhang mit der Gesamtsanierungsmaßnahme »Kötzschenbroda« stehen. Somit sind sowohl positive als auch negative externe Einflüsse auszublenden. Die Gefährdung von Altkötzschenbroda durch das Hochwasser war vor Ausweisung des Sanierungsgebietes vorhanden. Die während oder nach dem Abschluss des Sanierungsverfahrens entstehende Hochwasserschutzanlage wird unabhängig von der Sanierungsmaßnahme »Kötzschenbroda« geplant und realisiert. Die

damit eventuell einhergehende Bodenwerterhöhung/-verringerung ist nicht sanierungsbedingt und als externer Effekt zu betrachten. Sie kann somit keinen Einfluss haben.

Wie fällt die sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung für Flächen im Außenbereich aus?

Flächen, die sich nach § 35 BauGB im Außenbereich befinden und damit nicht bebaut werden dürfen, fällt die sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung gar nicht oder wesentlich geringer aus als für bebaubare Grundstücksflächen. Im Sanierungsgebiet »Kötzschenbroda« betrifft das z. B. die Gärten hinter den Scheunen am südlichen Anger.

Was ist der Ablösungsbetrag? Welche Vorteile bietet er?

Dem Eigentümer eines Grundstückes im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet wird die Möglichkeit eingeräumt, den Ausgleichsbetrag abzulösen, das heißt vorzeitig zu zahlen. Die vorzeitige Ablösung ist freiwillig. Sie erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Ablösungsvereinbarung) zwischen der Stadt und dem Ausgleichspflichtigen vor Abschluss der Sanierung.

Die Regelungen in der Ablösungsvereinbarung sind endgültig und abschließend. Das heißt, nach Abschluss der Sanierung fällt kein weiterer Ausgleichsbetrag mehr an. Ebenso wenig kann der Eigentümer Rückanforderungsansprüche geltend machen.

Als Anreiz für den Abschluss einer Ablösungsvereinbarung hat der Stadtrat auf der Grundlage der geltenden Verwaltungsvorschrift VwVStBauE einen Verfahrensabschlag,



gewissermaßen einen Bonus, zu Gunsten der Grundstückseigentümer beschlossen. Jeder Eigentümer kann einen Verfahrensabschlag in Höhe von 20 % erhalten, wenn er mit der Stadt spätestens ein Jahr vor der Aufhebung der Sanierungssatzung, d. h. bis spätestens 31.12. 2009, eine Ablösungsvereinbarung abschließt.

Ablösungsbetrag = Ausgleichsbetrag minus Abschlag 20%

Dieses Verfahren bietet sowohl für die Stadt als auch für die Eigentümer Vorteile. So kann die Stadt Radebeul die vereinnahmten Mittel für die Weiterführung von Maßnahmen bis zur Aufhebung der Sanierungssatzung einsetzen und spart Verwaltungsaufwand.

Grundstückseigentümer, die sich entscheiden den Ausgleichsbetrag abzulösen, müssen weniger Geld zahlen. Sie erlangen durch den Abschluss einer Ablösungsvereinbarung Rechtssicherheit über den Ausgleichsbetrag. Für Weiterveräußerungen von Grundstücken entfällt die Kaufpreisprüfung durch die Stadt. Im Übrigen sind Ausgleichsbeträge steuerlich absetzbar.

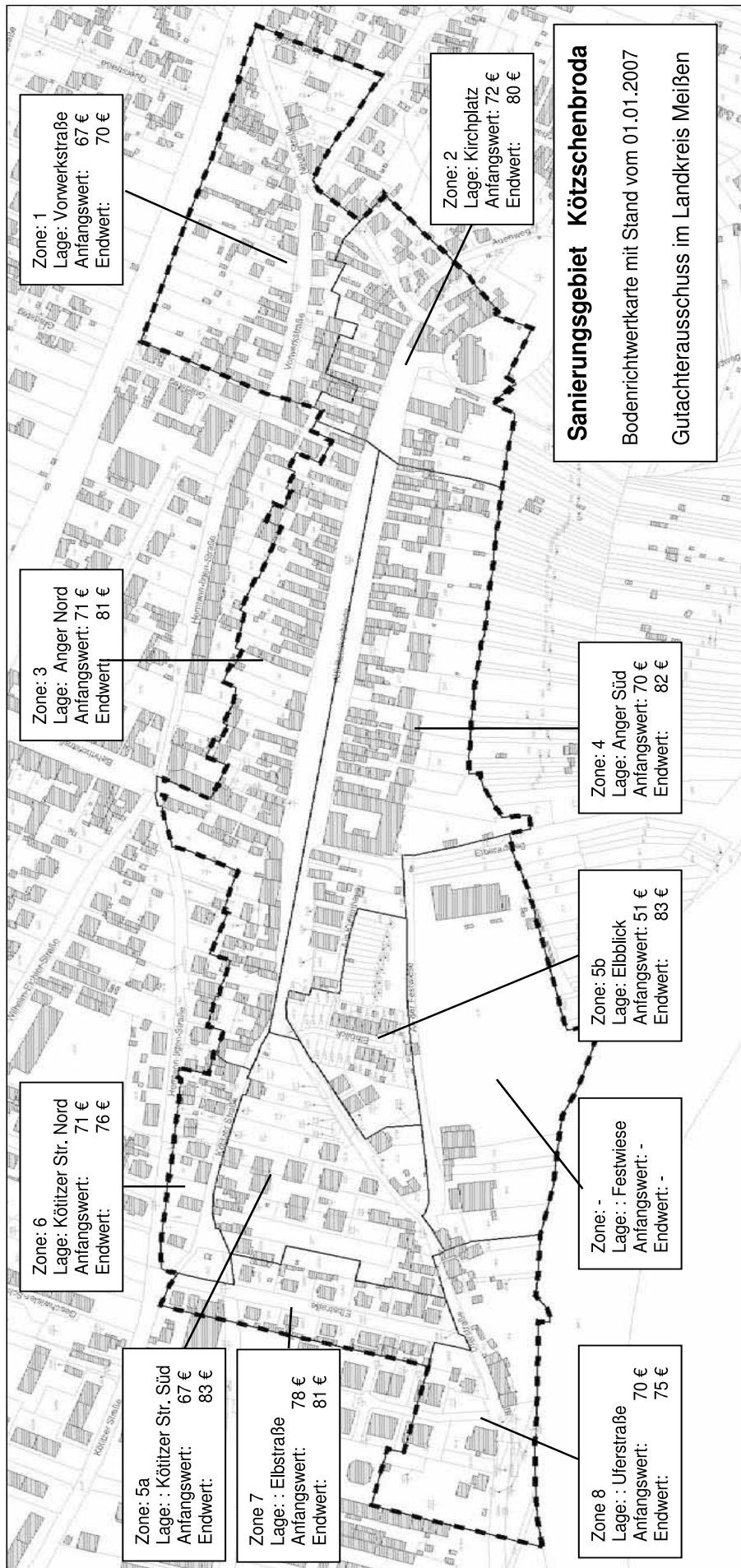
Großes Interesse an einer Ablösung des Ausgleichsbetrages zeigen in der Regel Erschließungs- und Bauträger, um neu geordnete und erschlossene Baugrundstücke oder auch Wohnungseigentum lastenfrei zum Verkauf anbieten zu können. Aber auch im privaten Bereich dürfte diese Form der vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrages vorteilhaft sein.

Die freiwillige vorzeitige Ablösung mittels Ablösungsvereinbarung ist ein geeignetes Instrument, die beschriebenen Vorteile für den Eigentümer wie auch für die Stadt Radebeul zu nutzen.

Bei Zahlung des Ausgleichsbetrages nach Aufhebung der Sanierungssatzung per Bescheid wird kein Verfahrensabschlag gewährt.

Mit der städtebaulichen Sanierung in Radebeul-Kötzschenbroda ist eine beispielhafte Stadterneuerung erreicht worden, die nicht nur Baukultur verkörpert, sondern darüber hinaus eine neue wirksame und intakte Funktionalität in diesem Stadtteil geschaffen hat. Dieser Erfolg wurde gemeinsam mit den Grundstückseigentümern, den Bürgern, den Sanierungs- und weiteren Leistungsträgern erreicht. Die Stadt Radebeul hat dabei umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiet der Stadtsanierung gesammelt. In diesem Zusammenhang sei noch vermerkt, dass die vom Gesetzgeber zu erhebenden Ausgleichsbeträge die tatsächlichen Investition nicht ausgleichen und in Anbetracht der finanziellen Aufwendungen der öffentlichen Hand im Sanierungsgebiet als angemessen betrachtet werden können.

Dr. Jörg Müller, Erster Bürgermeister





Seit Mitte Januar haben die Willkommensschilder an den Radebeuler Ortseingängen ein neues Motiv: 125 Jahre Schmalzger Mühle.

Schulanmeldung an den Mittelschulen

für das Schuljahr 2009/2010

Mittelschule Radebeul-Mitte

»Roseggerhaus«

Wasastraße 21, 01445 Radebeul

Telefon 0351/8 38 63 56

Mittelschule Kötzschenbroda

Hermann-Ilgen-Straße 35,

01445 Radebeul

Telefon 0351/8 30 98 19

Die Anmeldung an den Mittelschulen für das kommende Schuljahr findet in der Zeit **vom 4. März bis 16. März 2009** statt. Die Öffnungszeiten der Sekretariate sind wie folgt: Montag, Mittwoch, Freitag 9.00 – 12.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr (gegebenenfalls ist eine individuelle Terminabsprache möglich).

Zur Anmeldung bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- Original der Bildungsempfehlung
- Kopie des Halbjahreszeugnis
- Kopie der Geburtsurkunde

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

Anzeige

Schiedsstellen in der Stadt Radebeul

Den Bürgern von Radebeul stehen zur **vorgeordneten Schlichtung** zwei Schiedsstellen mit jeweils einem Friedensrichter und einer Protokollantin zur Verfügung. Die Friedensrichter können in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche und zum Teil auch über nicht vermögensrechtliche Ansprüche das Schlichtungsverfahren sowie in **Privatklagesachen (u.a. bei Nachbarstreitigkeiten, Beleidigung, Körperverletzung oder Sachbeschädigung) das Sühneverfahren** durchführen.

Das Verfahren vor der Schiedsstelle dient dem Ziel, außerhalb eines Gerichtsverfahrens Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung der Parteien beizulegen.

Der **Antragsteller** wendet sich **entsprechend seines Wohngebietes direkt an seine zuständige Schiedsstelle**.

Die aktuellen Sprechzeiten der Schiedsstellen für das jeweilige Quartal werden als Aushang vor Ort (Rathaus, Grundschule Naundorf) und im Internet (www.radebeul.de/Aktuelles) bekannt gegeben. Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich.

Schiedsstelle Radebeul-Ost

Einzugsgebiet: **östlich** der Dr.-Külz-Straße

Amtsraum: Stadtverwaltung Radebeul
Rathaus, Zimmer 17
Pestalozzistraße 6,
01445 Radebeul

Sprechzeiten: dienstags, 2 mal monatlich (I. Quartal 2009: 3. 2., 24. 2., 10. 3. und 24. 3.), jeweils in der Zeit von 17.00 – 18.00 Uhr

Friedensrichter: Herr Manfred Meier

Schiedsstelle Radebeul-West:

Einzugsgebiet: **westlich** der Dr.-Külz-Straße

Amtsraum: Grundschule Naundorf
Berthelstraße 10,
01445 Radebeul

Sprechzeiten: mittwochs, 2 mal monatlich (I. Quartal 2009: 4. 2., 25. 2., 11. 3. und 25. 3.), jeweils in der Zeit von 16.30 – 17.30 Uhr

Friedensrichter: Herr Bernd Winkelmann

In der Regel ist eine **telefonische Beratung** durch die Friedensrichter **nicht vorgesehen**.

Eine **Vorsprache zwecks Antragstellung** ist vor dem Friedensrichter während der jeweils aktuellen Sprechzeit **erforderlich**.

Bei weiteren Fragen steht das:

Rechts- und Ordnungsamt,
Pestalozzistraße 4 in 01445 Radebeul,
Telefon 0351/8311 716,
zur Verfügung.

Rechts- und Ordnungsamt

Schulanmeldung für das Schuljahr 2009/2010

an den *Gymnasien in Radebeul*

Die Anmeldung an den Gymnasien für das kommende Schuljahr findet in der Zeit **vom 4. März bis 16. März 2009** statt.

Die Öffnungszeiten der Sekretariate sind wie folgt: montags bis freitags jeweils 7.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr, am Dienstag, dem **10. März 2009** zusätzlich bis 18.00 Uhr (gegebenenfalls ist eine individuelle Terminabsprache möglich).

Zur Anmeldung bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- Original der Bildungsempfehlung
- Kopie des Halbjahreszeugnisses

- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- schriftlicher Antrag (mit Angabe eines Ausweichgymnasiums)

Sie können die Unterlagen natürlich auch auf dem Postweg an folgende Adressen einsenden:

Gymnasium Luisenstift

Straße der Jugend 3 · 01445 Radebeul
Telefon 0351/838 70 36

Lößnitzgymnasium

Steinbachstraße 21 · 01445 Radebeul
Telefon 0351/830 52 03

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung!

Anzeige



Öffentliche Einladungen der Stadt Radebeul

Die folgenden Sitzungen sind öffentlich. Die jeweilige Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Tagespresse, dem Schaukasten am Rathaus oder unter www.radebeul.de

Termine	Beginn	Gremium, Sitzungsort
03.02.2009	18.00 Uhr	Stadtentwicklungsausschuss Technisches Rathaus, Pestalozzistraße 8, Zimmer 52
04.02.2009	18.00 Uhr	Verwaltungs- und Finanzausschuss WSR GmbH, Neubrunnstraße 8, Sitzungsraum
24.02.2009	18.00 Uhr	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss Landesbühnen Sachsen, Foyer, Meißner Straße 152
25.02.2009	17.00 Uhr	Stadtrat Rathaus, Pestalozzistraße 6, Ratssaal, Zimmer 19

Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul

Folgende Beschlüsse wurden am 21.1.2009 gefasst:

SR 01/09-04/09

Aufhebung Stadtratsbeschluss SR 89/95-94/99 vom 20.4.1995
Ablösung von Ausgleichsbeträgen in den Sanierungsgebieten der Stadt Radebeul

Erweiterung des Schulstandortes der Grundschule Oberlößnitz, Augustusweg 42, für die Nutzung durch Schul- und Hortkinder gem. Stadtratsbeschluss SR 17/07-04/09

SR 02/09-04/09

Bildung des Stadtwahlausschusses für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahl am 7. Juni 2009

SR 06/09-04/09

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 73 »Jagdweg« (Seite 15)

SR 05/09-04/09

Änderung der Refinanzierung für die

SR 07/09-04/09

Jahresrechnung 2007 Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur örtlichen Prüfung der Jahresabrechnung 2007

Wahlen zum Sächsischen Landtag am 30.8.2009, Bundestagswahlen am 27.9.2009

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht hinsichtlich Gruppenauskünften vor Wahlen

Nach § 33 Abs. 1 Sächsisches Meldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, Wählervereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskunft aus dem Melderegister über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Meldegesetz bezeichneten Daten von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der betroffenen bestimmend ist.

Das Recht zur Erteilung einer Gruppenauskunft vor Wahlen gilt nicht, soweit im Einzelfall eine Auskunftssperre besteht oder der Betroffene der Auskunftserteilung, der Veröffentlichung oder der Übermittlung seiner Daten widerspricht.

Hiermit wird im Weg der öffentlichen Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, Widerspruch gegen die Veröffentlichung seiner Daten beim Einwohnermeldeamt einzulegen. Die Widerspruchsfrist beträgt 2 Monate. Der Widerspruch kann formlos schriftlich oder persönlich bei der Meldebehörde der Stadt Radebeul eingelegt werden.

Die Einwohnermeldebehörde, Pestalozzistraße 8, ist wie folgt geöffnet:

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr geschlossen
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Bert Wendsche, Oberbürgermeister

Verwaltungs- und Finanzausschuss

Folgender Beschluss wurde am 7. Januar 2009 gefasst:

VFA 02/09-04/09

Grundstückserwerb im Bereich Meißner Straße (Flurstücke 21, 22 und 23 der Gemarkung Zitzschewig)

Stadtentwicklungsausschuss

Folgende Beschlüsse wurden am 6. Januar 2009 gefasst:

SEA 01/09-04/09

Die Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB für das Bauvorhaben Abriss Wohn- und Geschäftshaus Neue Straße 20 in Radebeul

SEA 03/09-04/09

Grundsätze zur Auftragsvergabe von HOAI-Planungsleistungen

SEA 05/09-04/09

Baubeschluss zur Gestaltung des Dorfangers Naundorf am Teich.

Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss

Folgender Beschluss wurde am 16. Dezember 2008 gefasst:

05/08-99/04

Sommerschließzeiten 2009 in Kindertagesstätten »Variante b«

Für 2009 ein weiteres »Probearbeit« zu nutzen und wieder zwei Kindertagesstätten (eine in Radebeul-Ost und eine in Radebeul-West) während der Schließzeit der übrigen Einrichtungen zu öffnen. Dies sind in 2009 die Kitas Harmoniestraße in West und »Radebeuler Spatzen«, Weststraße in Ost.

Jahresrechnung 2007

Feststellung und Auslegung

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 21. Januar 2009 die Jahresrechnung 2007 gem. § 88 Abs. 3 SächsGemO festgestellt. Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht wird in der Zeit vom 5. bis 13. Februar 2009 öffentlich ausgelegt. Die Einsichtnahme kann während der Geschäftszeit im Rathaus, Pestalozzistr. 6, Zimmer 18 erfolgen.



Polzeiverordnung gegen Lärmbelästigung und umweltschädliches Verhalten zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. Seite 466), dass zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (SächsVwNG) vom 29.1.2008 (SächsGVBl. Seite 138, 159) geändert worden ist, wird durch den Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Radebeul vom 17.12.2008 verordnet:

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Radebeul.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt II Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 3 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes (1) zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten und anderen Lärm verursachenden Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Absatz (1) gilt nicht :
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben davon unberührt.

§ 5

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Absatz (1) geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen (montags bis sonnabends) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie

sonnabends von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnliches.

- (2) Während der in Absatz (1) genannten Zeiten dürfen auch Arbeiten in den Weinbergen mit lärmintensiven Geräten wie beispielsweise motorbetriebenen Rückenspritzen nicht durchgeführt werden.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes sowie der zum Bundesimmissionsschutzgesetz ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen (montags bis sonnabends) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen und Grün- und Erholungsanlagen anfallende Kleinabfälle (wie beispielsweise Papiertaschentücher, Bonbonpapier, Kaugummi oder Zigarettenskippen) sind in die dort bereit gestellten Abfallbehälter einzubringen bzw. mit dem Privathaumüll zu entsorgen.
- (4) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z. B. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 8

Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht benutzt werden.



- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionschutzgesetzes und der dazu erlassenen 18. Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt III

Umweltschädliches Verhalten

§ 9

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie andere Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten
- (3) Die entgegen Absatz (1) und (2) durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck haben sie geeignete Hilfsmittel (z. B. Tüten, Papier oder ähnliches) mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11

Taubenfütterungsverbot

Wild lebende Tauben dürfen im Stadtgebiet nicht gefüttert werden.

§ 12

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Besprühungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Absatz (1) geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Veranstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt IV

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 13

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es **untersagt**,

1. Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren;
2. zu nächtigen;
3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch andere gestört oder belästigt werden;
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden;
6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;

7. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
8. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu besprühen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und in ihnen unerlaubt zu fischen;
10. Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
11. Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge.

Abschnitt V

Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14

Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten (z. B. Gartenkamine, Aztekenöfen, im Handel erhältliche Feuerschalen und Feuerkörbe) oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Das Feuer ist so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können zum Beispiel extreme Trockenheit, starker und böiger Wind, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 15

Umgang mit pyrotechnischen Erzeugnissen

- (1) Das Zünden oder Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Gefahrenklasse III und IV (§ 6 Abs. 4 der 1. VO zum Spreng-



stoffgesetz/1. SprengV) ist der Kreispolizeibehörde beim Landratsamt Meißen anzuzeigen.

- (2) Das Zünden oder Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Gefahrenklasse II (§ 6 Abs. 4 der 1. VO zum Sprengstoffgesetz/1. SprengV) ist in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember jeder Person und am 31. Dezember und am 1. Januar Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten, es sei denn, die pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II werden von einem Erlaubnisinhaber bzw. Befähigungsscheininhaber nach § 7, § 27 bzw. § 20 Sprengstoffgesetz (SprengG) zusammen mit anderen pyrotechnischen Gegenständen gezündet oder abgebrannt.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann allgemein oder im Einzelfall entgegen Absatz (2) Ausnahmen zulassen bzw. Abweichendes anordnen. Soweit es sich um eine allgemeine Ausnahmeerlaubnis bzw. Anordnung handelt, wird sie von der Ortspolizeibehörde bekannt gegeben.

Abschnitt VI

Anbringen von Hausnummern

§ 16

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 17

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverord-

nung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig

01. entgegen § 3 Abs. 1, ohne eine Ausnahme genehmigung nach § 3 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
02. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
03. entgegen § 5 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
04. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen (montags bis sonnabends) von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr, sonnabends von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchführt,
05. entgegen § 6 Abs. 2 Arbeiten in den Weinbergen mit lärmintensiven Geräten an Werktagen (montags bis sonnabends) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr, sonnabends von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchführt,
06. entgegen § 7 Abs. 1 an Werktagen (montags bis sonnabends) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
07. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt.
08. entgegen § 7 Abs. 3 auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen und Grün- und Erholungsanlagen dort anfallende Kleinabfälle außerhalb der bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt,
09. entgegen § 7 Abs. 4 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder in Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
10. entgegen § 8 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
11. entgegen § 9 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
12. entgegen § 9 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
13. entgegen § 9 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
14. entgegen § 9 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
15. entgegen § 10 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
16. entgegen § 10 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder keine für die Tierkotentfernung geeigneten Hilfsmittel bei sich trägt oder auf Verlangen das Behältnis zur Tierkotentfernung nicht vorzeigt,
17. entgegen § 11 Tauben füttert,
18. entgegen § 12 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt,
19. entgegen § 13 Nr. 1 Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt,
20. entgegen § 13 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
21. sich entgegen § 13 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
22. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 13 Nr. 4 Spiel- oder sportliche Übungen treibt,
23. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 13 Nr. 5 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
24. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 13 Nr. 6 entfernt,
25. entgegen § 13 Nr. 7 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
26. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 13 Nr. 8 beschriftet, besprüht, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
27. entgegen § 13 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder unerlaubt darin fischt,
28. entgegen § 13 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt oder außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport treibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
29. Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern entgegen § 13 Nr. 11 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
30. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer abbrennt obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
31. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
32. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unver-



zünftig erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend nach § 16 Abs. 2 anbringt .

- (2) Absatz (1) gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 19
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Radebeul vom 20. Januar 1999 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Radebeul, den 18. Dezember 2008

Bert Wendsche,
Oberbürgermeister

Erläuterungen zur Polizeiverordnung

Sinn und Zweck einer Polizeiverordnung ist die Erfassung der auf örtlicher Ebene am häufigsten vorkommenden regelungsbedürftigen Fälle.

Die alte Polizeiverordnung hatte die örtlichen Gefahrenquellen erfasst. Da ihre Regelungen sich in der Praxis bewährt haben, sind sie in der neuen Polizeiverordnung beibehalten und lediglich einige Ergänzungen vorgenommen worden.

Die §§ 3 bis 8 enthalten Regelungen, die dem Schutz vor Lärmbelästigungen dienen. Hierbei gilt der Grundsatz, dass jeder sich so zu verhalten hat, dass er andere nicht belästigt. Insbesondere in der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, bei der Benutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräte etc., beim Besuch von Gaststätten, bei Haus- und Gartenarbeiten oder der Benutzung von Wertstoffcontainern sowie Sport- und Spielstätten dürfen andere nicht unzumutbar gestört werden.

Ausnahmeregelungen bezüglich des Schutzes der Nachtruhe gelten beispielsweise für Nachtarbeiten im Gleisbereich auf der Meißner Straße oder für die Durchführung des einmal jährlich stattfindenden Herbst- und Weinfestes. Hinsichtlich der Haus- und Gartenarbeiten sowie der Benutzung von Wertstoffcontainern gelten nunmehr andere Benutzungs- bzw. Einwirkzeiten.

Grund der Änderung ist die mittlerweile in Kraft getretene Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, die als bundesrechtliche und speziellere Verordnung der Polizeiverordnung vorgeht. Die örtlichen Zeitregelungen in der Polizeiverordnung wurden daher den Benutzungszeiten der in der Bundesverordnung aufgeführten Geräte und Handlungen angepasst. Damit ist die Nichtbenutzung von lärmintensiven Geräten und die Nichtdurchführung von lärmintensiven Handlungen an Werktagen

in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr grundsätzlich einheitlich geregelt. Zusätzlich wurden die bisher nicht explizit geregelten Arbeiten mit lärmintensiven Geräten im Weinberg in die Verordnung aufgenommen und den gleichen Nichtbenutzungszeiten unterworfen.

Im Abschnitt »Umweltschädliches Verhalten« (§§ 9 – 12) spielt die Hundehaltung eine nicht unwesentliche Rolle. Halter oder Führer von Hunden haben darauf zu achten, dass ihre Hunde nicht Menschen, Tiere oder Sachen belästigen bzw. gefährden und im öffentlichen Verkehrsraum auf Zuruf gehorchen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass ein generelles Verbot des freien Umherlaufens von Hunden (Leinenzwang) innerhalb von Radebeul im Interesse einer artgerechten Tierhaltung nicht zulässig und damit in der Polizeiverordnung auch nicht vorgeschrieben ist. Allerdings muss der Hund in entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen (siehe § 2 Polizeiverordnung) an der Leine geführt werden und bei größeren Menschenansammlungen (zum Beispiel Karl-May-Fest oder Herbst- und Weinfest) zudem einen Maulkorb tragen.

Auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen darf ein Hund gar nicht erst mitgenommen werden. Aufgrund der zu erwartenden Konfrontationen von Menschen mit dem im Hundekot enthaltenen Krankheitserreger sind vorgenannte einschränkende Regelungen gerechtfertigt. Hundekot als Infektionsquelle für bestimmte Erkrankungen gebietet es auch, die unverzügliche Beseitigung der durch Hunde verursachten Verunreinigungen von den jeweiligen Hundeführern zu fordern. Zu diesem Zweck haben die Hundeführer nunmehr Tüten, Papier oder andere geeignete Hilfsmittel mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Anderenfalls droht eine Ahndung mit Bußgeld.

Probleme bereitet auch immer wieder das in § 14 geregelte Abbrennen offener Feuer. Während Grillfeuer in befestigten Feuerstätten (wie Gartenkamine, Aztekenöfen oder im Handel erhältliche Feuerschalen und Feuerkörbe) oder in handelsüblichen Grillgeräten keiner Erlaubnis bedürfen, ist für das Abbrennen offener Feuer die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde (städtisches Ordnungsamt) erforderlich.

Nicht damit verwechselt werden darf das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, welches nicht über eine Polizeiverordnung geregelt wird. Maßgebliche Vorschrift hierfür ist die Pflanzenabfallverordnung, die grundsätzlich ein Untergraben, Kompostieren oder Schreddern pflanzlicher Abfälle vorschreibt. Lediglich dann, wenn vorgenannte Handlungen nicht ausreichen und keine anderweitige zumutbare Entsorgungsmöglichkeit (zum Beispiel Verbringen auf einen Wertstoffhof) angeboten wird, darf ausnahmsweise in den Monaten April und Oktober pflanzlicher Abfall unter Auflagen verbrannt werden.

Im § 15 der Polizeiverordnung ist schließlich der Umgang mit Feuerwerkskörpern geregelt. Danach ist grundsätzlich das Zünden und Abbrennen von Böllern, Krachern, Kanonenschlägen, Raketen und ähnlichen Feuerwerkskörpern (der Gefahrenklasse II) verboten und lediglich am 31. Dezember und 1. Januar erwachsenen Personen erlaubt. Im Einzelfall kann die Ortspolizeibehörde jedoch unter Auferlegung von Auflagen (zum Beispiel Abbrennen bis 22.00 Uhr oder Dauer des Feuerwerkes max. 10 Minuten) eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Zündens und Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Klasse II erteilen.

Rechts- und Ordnungsamt



Stellenausschreibung der Großen Kreisstadt Radebeul

Die Große Kreisstadt Radebeul stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet für zwei Jahre

eine/n Sachbearbeiter/in Straßenbau

im Hoch- und Tiefbauamt – Sachgebiet Straßen und Stadtgrün – des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung ein.

Aufgabenschwerpunkte:

- Wahrnehmung der Aufgaben des Bauherren/Straßenbaulastträger in der Baudurchführung und Bauüberwachung für die städtische Straßenbaumaßnahme Neubau Querspange Naundorf, 3 BA einschließlich Anbindung an die Staatsstraße S 84
- Verantwortung für Fördermittelbereitstellung, -abrechnung und -nachweiserstellung
- Koordinierung mit Maßnahmen Dritter, insbesondere des Straßenbauamtes Meißen-Dresden

Voraussetzung für die Besetzung der Stelle sind:

- Abschluss als Diplom-Ingenieur/in Tiefbau (FH) mit mehrjährigen Erfahrungen in der Bauleitung komplexer Bauvorhaben im Straßen- und Tiefbau
- Führerschein Klasse B (früher 3) und eigener PKW

Wir erwarten:

- Verwaltungskennntnisse, umfassende bautechnische Kenntnisse und Kenntnisse im Vertrags- und Vergaberecht, Sächsisches Straßengesetz, einschlägige MS-Office-Kennntnisse
- selbstständige Arbeitsweise, Verantwortungsbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Entscheidungskraft, hohe Belastbarkeit, Flexibilität und Verhandlungsgeschick

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Wochenstunden. Soweit die Anforderungen erfüllt sind, wird die Entgeltgruppe 10 nach TVöD gezahlt. Schwerbehinderte werden bei gleicher fachlicher Eignung bevorzugt. Vollständige Bewerbungsunterlagen können **bis zum 27. Februar 2009** an das Hauptamt – Sachgebiet Personalwesen - der Stadtverwaltung Radebeul, Pestalozzistraße 6, 01445 Radebeul gerichtet werden.

Ausschreibung von HOAI-Planungsleistungen

für Verkehrsanlagen, im Geschäftsbereich Stadtentwicklung

Ingenieurleistungen für die Straßenbaumaßnahme: Neubau Querspange Naundorf, 3 BA einschließlich Anbindung an die Staatsstraße S 84

Leistung:

Örtliche Bauüberwachung gemäß HOAI § 57 Objektbetreuung und Dokumentation Lph 9 gemäß HOAI §55

Zeitraum: voraussichtlich ab 3. Quartal 2009

Anforderungen:

- Nachweis Mitgliedschaft Ingenieurkammer Sachsen
- Nachweis Berufshaftpflichtversicherung
- Nachweis der Leistungsfähigkeit von Verkehrs- und Tiefbauingenieuren (Erfahrungen durch entsprechende Referenzen vergleichbarer Objekte mit Angabe der Bausummen aus den letzten drei Jahren)

- Kenntnisse der einschlägigen VOB, DIN, HOAI und dazugehörigen fachtechnischen Vorschriften
- Nachweis der personellen Besetzung des Büros
- Nachweis des Jahresumsatzes der letzten drei Jahre

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 20. 2. 2009 an das:

Stadt Radebeul
Hoch- und Tiefbauamt
Pestalozzistraße 8
01445 Radebeul

Die Vergabe ist nicht VOF-pflichtig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Hartung, Telefon 0351/8311 915, Telefax 0351/8311 900, E-Mail: strassenbau@radebeul.de zur Verfügung.

Ausschreibung von HOAI-Planungsleistungen

für Verkehrsanlagen, im Geschäftsbereich Stadtentwicklung

Planungsleistung für Ausbau der Moritzburger Straße zwischen Kottenleite und Neuländer Straße in Radebeul

Leistung:

Objektplanung für Verkehrsanlagen LPH 1 bis 4, LPH 5 bis 7, optional LPH 8 und 9 sowie öBÜ gemäß HOAI

Zeitraum: ab 2. Quartal 2009

Anforderung:

- Nachweis Mitgliedschaft Ingenieurkammer Sachsen,
- Nachweis Berufshaftpflichtversicherung,
- Nachweis der Leistungsfähigkeit von Verkehrs- und Tiefbauingenieuren (Erfahrungen durch entsprechende Referenzen vergleichbarer Objekte mit Angaben der Bausummen aus den letzten drei Jahren),

- Kenntnisse der einschlägigen VOB, DIN, HOAI und dazugehörigen fachtechnischen Vorschriften,
- Nachweis der personellen Besetzung des Büros,
- Nachweis des Jahresumsatzes der letzten drei Jahre.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 20. 2. 2009 an das:

Stadt Radebeul
Hoch- und Tiefbauamt
Pestalozzistrasse 8
01445 Radebeul

Die Vergabe ist nicht VOF-pflichtig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Hartung, Telefon 0351/8311 915, Telefax 0351/8311 900, strassenbau@radebeul.de zur Verfügung.

Fertigstellung des Mischwassersammlers

Obere Bergstraße

Die Neuverlegung des Kanales in der Oberen Bergstraße im Bereich Gradsteg bis Hohe Straße ist abgeschlossen.

Entsprechend § 4 (1) und (2) der Abwassersatzung der Stadt Radebeul vom 19. 4. 2006 wird damit für die Eigentümer bebauter derzeit noch nicht angeschlossener Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt, die Anschluss- und Benutzungspflicht der öffentlichen Abwasseranlage wirksam.

Die Einleitung der in den Grundstücken anfallenden Abwässer hat **bis spätestens 31.12. 2009** zu erfolgen. Ausgenommen von der An-

schlussverpflichtung ist Niederschlagswasser, welches nachweislich im Grundstück genutzt oder versickert werden kann.

Der Anschluss an den öffentlichen Kanal ist genehmigungspflichtig. Die Einleitgenehmigung ist bei der Wasserversorgung und Stadtentwässerung Radebeul GmbH zu beantragen.

Dem Antrag sind ein Lageplan und ein Längsschnitt der Grundstücksentwässerungsanlage beizufügen.

Michael Viebig, Geschäftsführer



Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan Nr. 73 »Jagdweg«

Der Stadtrat der Stadt Radebeul hat in seiner Sitzung am 21.1.2009 mit Beschluss SR 06/09-04/09 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung »Jagdweg« auf Grundlage der § 2 Abs. 1 und §13 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan hat das Ziel, die weitere Verdichtung der Bebauungsstruktur in diesem Bereich zu regeln und Festsetzungen für die zulässige Grundfläche und Gestaltung der Gebäude, insbesondere der Dachgestaltung zu treffen.

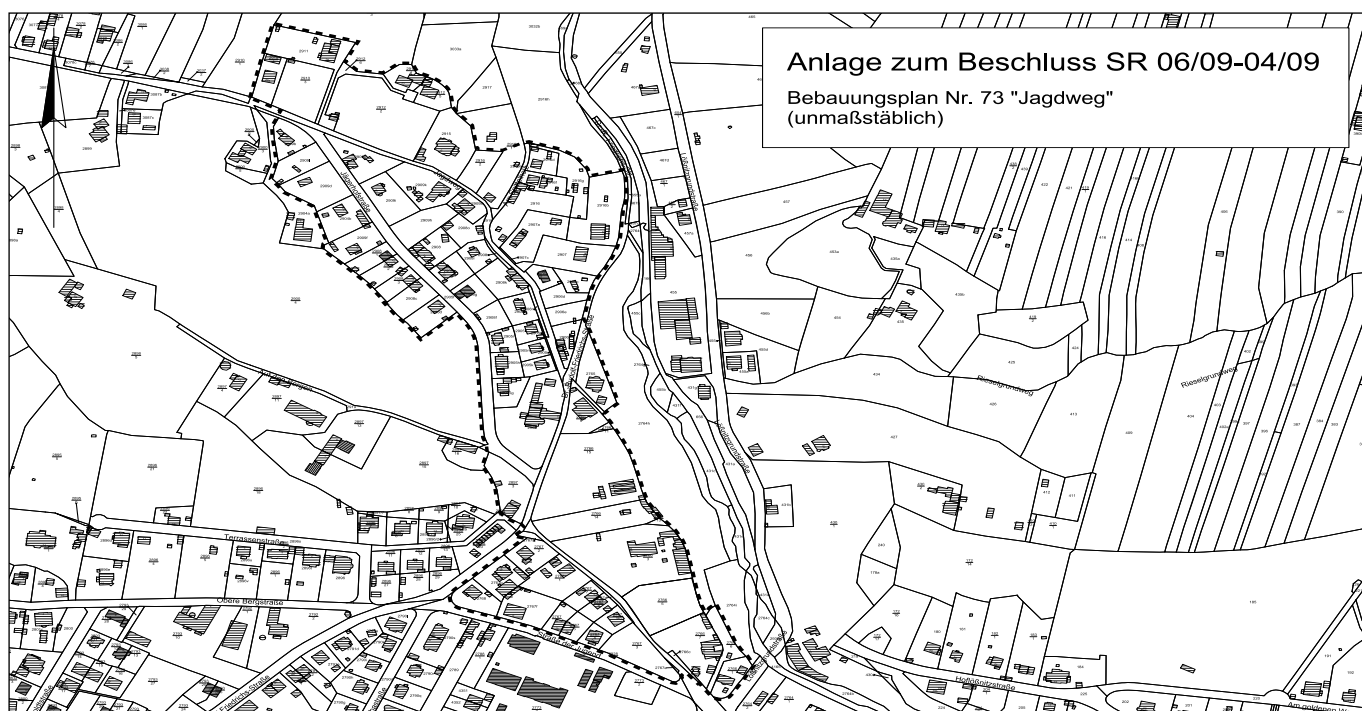
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Gemar-

kung Kötzschenbroda: 2766/13, 2767/5, 2767/7, 2910/4, 2908/h, 2766/5, 2905/i, 2909/f, 2905/n, 2905/l, 2909/c, 2907, 2767/4, 2916/f, 2908/l, 2766/1, 2910/3, 2916/d, 2912/5, 2767/b, 2908/d, 2766/14, 2907/a, 2905, 2908/1, 2908/c, 2897/3, 2908/m, 2767/2, t.w. 2916/1, 2908/i, 2766/c, 2767/a, 2766/3, 2767/3, 2767/1, 2908/g, 2912/2, 2766/7, 2909/i, 2905/o, 2908, 2907/c, 2766/11, 2916, 2765, 2909/a, 2909/b, 2905/m, 2915, 2766/15, 2912/4, 2909/d, t.w. 2764/h, 2906/a, 2906/c, 2912/6, 2766/9, t.w. 2918, t.w. 2927, 2767/e, t.w.

2921/3, t.w. 2905/f, 2767/d, 2916/e, 2909/k, 2766/5, 2908/o, 2908/k, 2909/h, 2904/b, 2906, 2908/2, 2911, 2908/3, 2906/e, 2766/6, 2908/f, 2916/g, 2909/l, 2768, 2905/g, 2905/h, 2767/8, 2905/k, 2908/n, 2767/f, 2916/2, 2767/9, 2906/d, 2767/6, 2916/b.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im unmaßstäblichen Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgeblich ist der Lageplan im Maßstab 1:1000 mit eingetragener Plangebietsgrenze.

Dr. Jörg Müller, Erster Bürgermeister



Allgemeinverfügung 01/2009

Einziehung einer Teilfläche einer öffentlichen Straße nach § 8 Sächsisches Straßengesetz
Ein Teil des Flurstückes 49 a Gemarkung Oberlößnitz (Straßenstumpf Sachsenstraße) wird gemäß § 8 Sächsisches Straßengesetz eingezogen. Die Teilfläche, welche eingezogen wird, ist im unten angefügten Lageplan durch Schraffur kenntlich gemacht. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Einziehungsverfügung. Gemäß § 8 Abs. 2 Sächsisches Straßengesetz kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Die betroffene Teilfläche des Flurstückes 49 a Gemarkung Oberlößnitz hat keine Verkehrsbedeutung mehr, weil die an die betroffene Teilfläche angrenzenden Flurstücke über andere öffentliche Straßen erschlossen werden. Durch die Einziehung verliert die betroffene Teilfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. eines öffentlichen Weges.

Die Einziehung einer Teilfläche des Flurstückes 49 a Gemarkung Oberlößnitz wird hiermit gemäß § 8 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz öffentlich bekannt gemacht und wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die Allgemeinverfügung und der dazugehörige Lageplan liegt auch während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Radebeul, Hoch- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßen und Stadtgrün, Pestalozzistraße 8, 01445 Radebeul, Zimmer 06 aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Radebeul, Pestalozzistraße 6, 01445 Radebeul einzulegen.

Roland Schiese,

Amtsleiter Hoch- und Tiefbauamt





Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 28 »Maxim-Gorki-Straße«

Der vom Stadtrat der Stadt Radebeul am 17.12.2008 mit Beschluss SR 53/08-04/09 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 28 »Maxim-Gorki-Straße«, bestehend aus Rechtsplan, textlichen Festsetzungen und der Begründung wird, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke der Gemarkung Oberlöbnitz:

T.v. 37/b (Straße), 38/3, 38/4, 40/1, 42/a, 43/a, 43/b, 44/11, 44/12, 44/13, 44/a, T.v. 44/b (Straße), 44/l, 45, 46, T.v. 46/a (Straße), 46/l, 48/1, 48/2, 48/w, 48/x, T.v. 48/z (Straße), 49/2, 50/a, 154/3 (Straße), 175, 176, 177/1,

der Gemarkung Radebeul

634/1, 640/1, 640/2, 643, 643/a, 643/b, 645, 645/a, 646, 646/a, 647/a, 647/1, 647/2, 648, 648/a, 650, 651, 651/a, 652, 652/a, 652/b, 652/d, 652/g, 652/h, 653, 654/a, 654/1, 654/3, 655, 655/a, 656/1, 656/2,

656/3, 657/1, 657/2 (Straße), 659, 660, 660/1, 660/2, 661, 662, 663, 663/1, 663/2, 663/a, 663/b, 663/e, 663/f, T.v. 664 (Straße) 1036/1 (Straße), T.v. 1037 (Straße)

Die Lage des Plangebietes und seine Umgrenzung ist aus dem beiliegend abgedruckten unmaßstäblichen Lageplanauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 28 »Maxim-Gorki-Straße« tritt mit dieser Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Jedermann kann die genannten Planunterlagen und deren Begründung ab sofort in der Stadtverwaltung Radebeul, Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt, SG Stadtplanung und Denkmalschutz, Zimmer 36, 01445 Radebeul, Technisches Rathaus, Pestalozzistraße 8 während der allgemeinen Dienststunden einsehen (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 9.00 – 12.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag zusätzlich 13.00 – 18.00 Uhr).

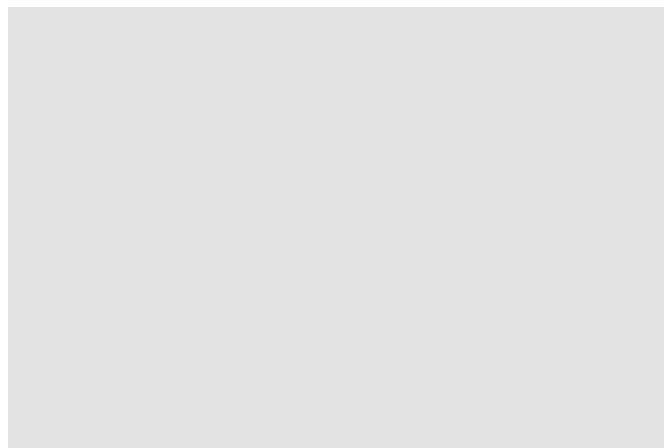
Entsprechend § 215 Abs.2 BauGB wird bei Inkraftsetzung der Satzung nach dem BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Verletzungen von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

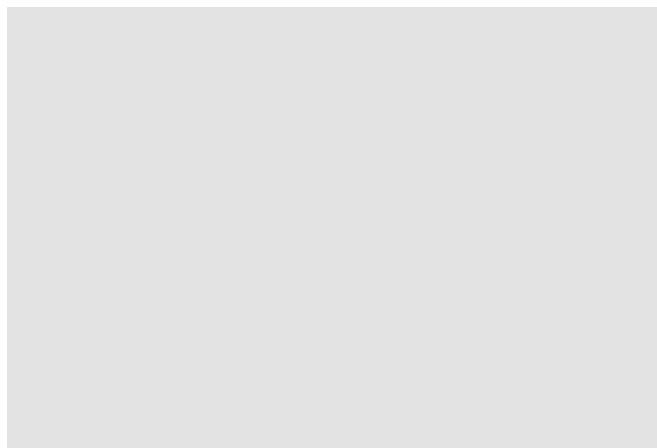
Dr. Jörg Müller, Erster Bürgermeister



Anzeige



Anzeige



Jungweinprobe

Am 17. April 2009 im Zentralgasthof Weinböhl

Die Faszination Wein hat viele Facetten und so entstand die »Große Gemeinsame Jungweinprobe« der Winzer von Saale-Unstrut und Sachsen. Das Interesse am Kosten, Prüfen und Vergleichen der jungen Weine nimmt ständig zu. Junge Weine, das sind die Weißweine des letzten Jahres 2008 und die Rotweine, die zur Ausbildung ihres Charakters ruhig ein Jahr älter sein dürfen. Die hochwertigen Sekte stehen ebenfalls zur Verkostung bereit. Für die Abendveranstaltung von 19.00 bis 23.00 Uhr werden alle Weininteressierte und Winzer freundlich eingeladen. Die geschmacklichen Unterschiede entstehen durch die verschiedenen Rebsorten, durch Landschaftsregionen mit ihrem unterschiedlichen Böden und Klimabedingungen sowie durch die Kellerarbeit in den Weingütern. Etwa 25 Weingüter der Weinregion Saale-Unstrut und 20 Weingüter aus Sachsen präsentieren ihre Weine zur »Großen Gemeinsamen Jungweinprobe«. Während die Abendveranstaltung öffentlich ist, werden in den Veranstaltungen am Vormittag und Nachmittag die Weinjournalisten aus ganz Deutschland, die Vertreter der Wirtschaft und Politik, die Gastronomen und die Winzer erwartet. Die Bedeutung der »Großen Gemeinsamen Jungweinprobe« nimmt innerhalb Deutschlands ständig zu. So haben viele Weinköniginnen ihr Kommen angemeldet. Im Mittelpunkt steht natürlich die Deutsche Weinkönigin mit ihren beiden Weinprinzessinnen. In allen drei Veranstaltungen stehen sie für das Weingespräch und für viele Fotos mit ihrem Charme zur Verfügung. Für die Abendveranstaltung, die am 17. April 2009 von 19.00 bis 23.00 Uhr im Zentralgasthof Weinböhl stattfindet, werden die Teilnahmekarten an der Vorverkaufskasse des Zentralgasthofes verkauft. **Weitere Informationen unter www.weinbauverband-sachsen.de**

*Dr. Winfried Schulze,
Projektgruppe Jungweinprobe / Weinbauverband Sachsen*

Ehrung für René Hilgers

für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit

Am 6. Dezember 2008 ehrte die Sozialministerin, Christine Clauß, sowie der Landtagspräsident, Erich Iltgen, den ersten Vorsitzenden des Deutschen Kinderschutzbundes, OV Radebeul für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit.

René Hilgers arbeitet seit 12 Jahren ehrenamtlich beim Deutschen Kinderschutzbund, OV Radebeul e.V. mit. In den ersten zwei Jahren fungierte er als 1. Stellvertreter des Vorsitzenden und bereits seit 10 Jahren füllt er das Amt des ersten Vorsitzenden aus. Der Deutsche Kinderschutzbund setzt sich vor allem für benachteiligte Kinder und Jugendliche ein.

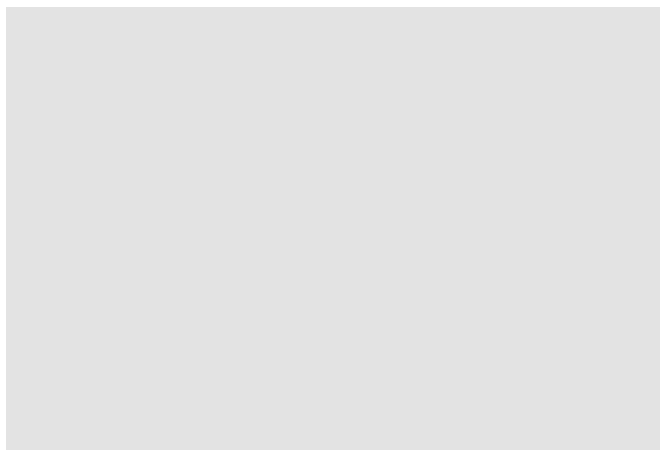
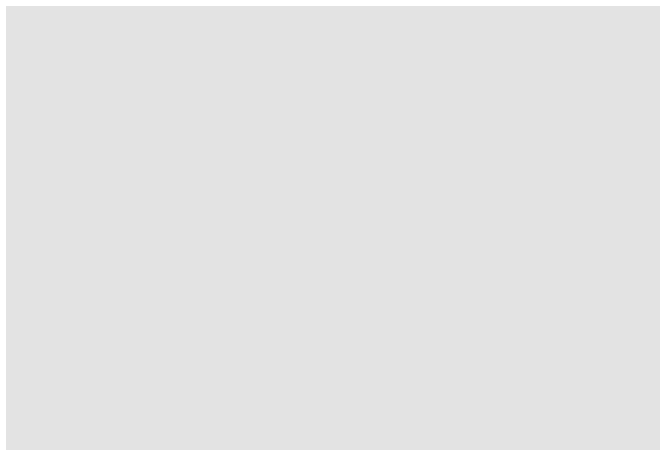
Der Aktionsradius des Ortsverbandes Radebeul hat sich unter der ehrenamtlichen Leitung von Herrn Hilgers erheblich erweitert. So hat der Ortsverband Radebeul mittlerweile 82 Mitarbeiter, betreibt 6 Kindereinrichtungen in drei Landkreisen und arbeitet mit 4 Kommunen zusammen. Darüber hinaus ist der Deutsche Kinderschutzbund mit Projekten im Bereich Präventive Kinder- und Jugendarbeit, Ganztagesangebote sowie der Familienbildung tätig. Zusätzliche Aktivitäten wie Sozialweihnachtsfeiern, Benefizaktionen und Spendenaktionen für sozial benachteiligte Kinder liegen Herrn Hilgers besonders am Herzen.

Herr Hilgers wurde als verdienter Kinderschützer vom Landesverband Sachsen geehrt.

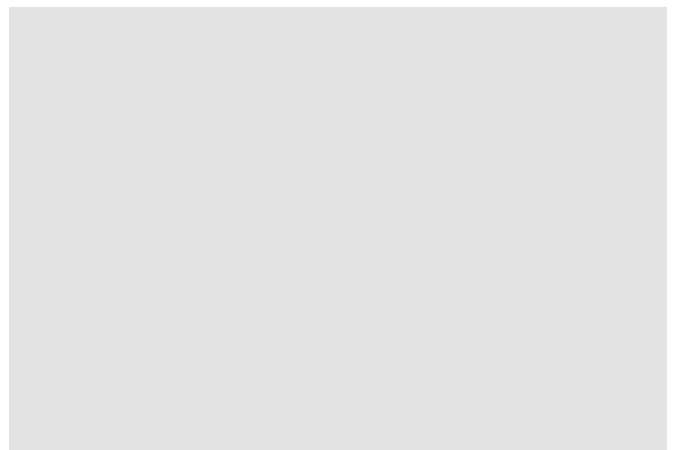
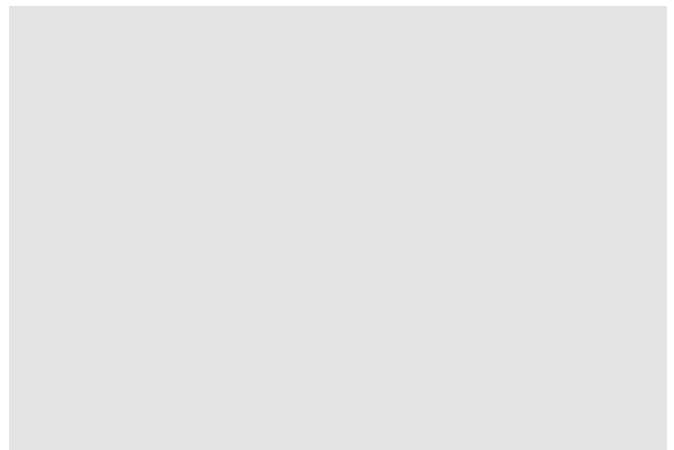
Dank des ehrenamtlichen Wirkens von Herrn Hilgers, den Vorstandsmitgliedern sowie dem engen Zusammenwirken mit der Geschäftsführung und den Vereinsmitgliedern konnte sich der Verein in dieser Größenordnung entwickeln.

*Reingard Piel,
Deutscher Kinderschutzbund*

Anzeigen



Anzeigen



Meißner Straße 152
01445 Radebeul
Telefon 0351/8954120

Tourist-Information
RADEBEUL

Öffnungszeiten:
Mo bis Fr 9.00 – 18.00 Uhr

Veranstaltungshöhepunkte 2009

- 28.03. Kultur- und Museumsnacht Radebeul/Coswig
- 17./18.04. Kneipennächte am Dorfanger Altkötzschenbroda
- 02./03.05. 5. Sächsischer Mt. Everest Treppen-Marathon
- 21.05. Der Prolog zum Karl-May-Fest
Contryfrühschoppen im Karl-May-Museum
- 22.–24.05. Karl-May-Festtage
- 14.06. Radebeuler Kasperjade
- 13./14.06. Tage des offenen Weinberges
- 05.07. Parkschoppenfest Schloss Wackerbarth
- 29./30.08. Tage des offenen Weingutes
- 28.–30.08. Hoflöbnitzer Weinfest
- 12.09. 4. Familientag im Karl-May-Museum
- 12./13.09. Federweißerfest Schloss Wackerbarth
- 12./13.09. 125. Streckengeburtstag und
5. Schmalspurbahnfestival der Löbnitzgrundbahn
- 18.–20.09. Herbst- und Weinfest
- 07./08.11. Radebeuler Grafikmarkt
- 14./21.10. 10. Kindermuseumsnacht im Karl-May-Museum
und 11. bis 13.12. Familienweihnachtsmarkt

Blutspendeaktion

Der Februar ist in jedem Jahr ein Problemmonat für den DRK-Blutspendedienst. Witterungsbedingt steigt die Zahl der Verkehrsunfälle und damit der Bedarf an rettenden Blutkonserven. Das freundliche Blutspende-Team des DRK erwartet alle, die helfen wollen: **am Freitag, 6. Februar 2009 in der Mittelschule Kötzschenbroda von 15.30 bis 19.00 Uhr, am Montag, 9. Februar 2009 in KBA PLANETA AG von 10.00 bis 15.00 Uhr und am Donnerstag, 12. Februar 2009 in den Elblandkliniken Meißen-Radebeul von 11.00 bis 14.30 Uhr.**

Kirchenmusik

in der Lutherkirche Radebeul

Sonnabend, 7. Februar 2009, 16.30 Uhr

Konzert des Werkstattorchesters Dresden, Eintritt frei!

Mittwoch, 25. Februar 2009, 19.30 Uhr: Taizé-Gesänge

Kirchenmusik

in der Friedenskirche Radebeul

Sonntag, 22. Februar 2009, 17.00 Uhr

»Jazztrompete und Orgel« Jazz und traditionelle Musik

Jugend- und Kulturverein Noteingang

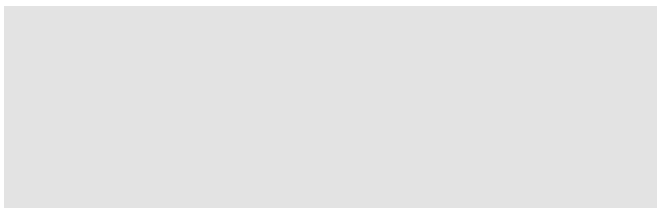
Kötzschenbrodaer Str. 60, www.noteingang-radebeul.de

06.02.2009 Jam Session

20.02.2009 Konzert: Rasta Knast + Support

21.02.2009 Radebeuler Thrash Attack, mit Venena & Weiteren

Anzeigen

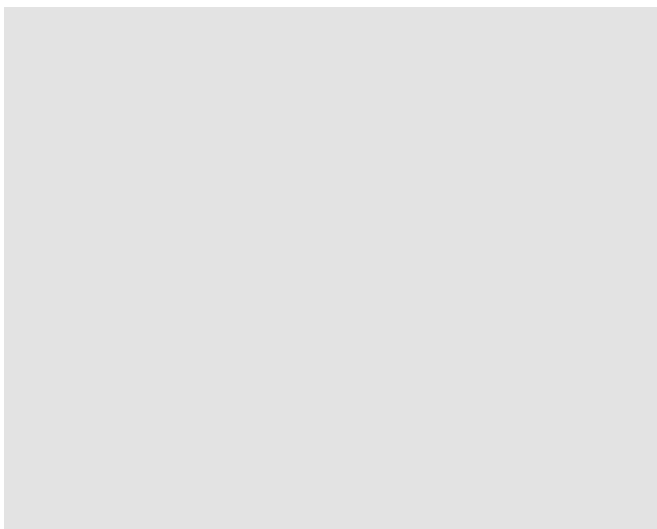


Sie suchen einen regelmäßigen
Nebenverdienst?

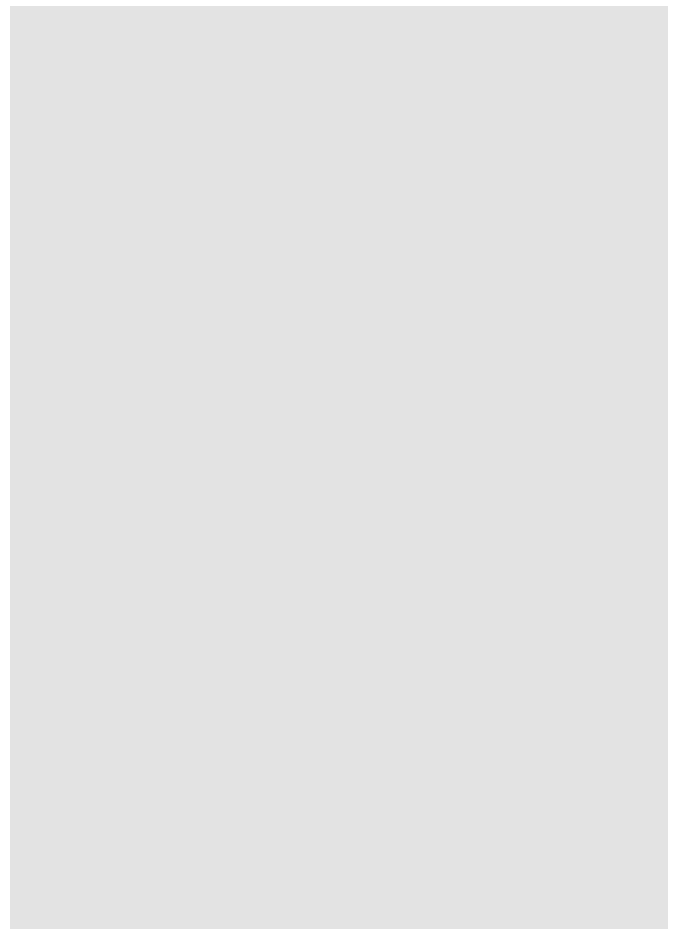
Wir suchen zuverlässige Verteiler

Haushaltwerbung
Walter Dresden

Tel. 0351/6401614



Anzeige





Stadtgalerie Radebeul

Altkötzschenbroda 21 · Telefon 0351/8311-600, -626 · Fax -633
galerie@radebeul.de, geöffnet: Di, Mi, Do, So 14.00 – 18.00 Uhr

Gedenkveranstaltung zum 80. Geburtstag
des Radebeuler Malers und Grafikers Heinz Drache (1929 – 1989)
am 7. Februar 2009, um 11.00 Uhr, Teehaus, Meißner Straße 45
(Informationen und Voranmeldungen über Kulturamt / Stadtgalerie)

Ausstellung in der Galerie im Technischen Rathaus, Pestalozzistraße 8
»Plakate der Stadtgalerie aus 3 Jahrzehnten« Dokumentation
zu sehen vom 10. Februar bis 31. März 2009



Stadtbibliothek Radebeul

Ledenweg 2 · Tel. 0351/8363630, Sidonienstraße 1 b-c · Tel. 8 30 52 32
Mo 9 – 19 Uhr · Di 9 – 19 Uhr · Mi 9 – 19 Uhr · Do geschl. · Fr 9 – 19 Uhr

Montag, 2. Februar 2009, 17.30 Uhr, Ost
Gespräche über Literatur: Hans Fallada
Veranstaltung des Kulturvereins der Stadtbibliothek Radebeul e.V.

Donnerstag, 5. Februar 2009, 19.30 Uhr, Ost
»Das Schlüsseloch wird oft vermisst, wenn man es sucht, wo es nicht ist« Humorvolle und hinter sinnige Sprüche und Bildergeschichten von Wilhelm Busch?! Eine unerschöpfliche Fundgrube, aus der Wolf Butter hingebungsvoll und facettenreich Lieder, Episoden und Verse heben und in Szene setzen wird. Unkostenbeitrag: 2,50 €

Sonnabend, 7. Februar 2009, 17.00 Uhr, Ost
Ausstellungseröffnung: »Augenblicke« Aquarelle von Matthias Franke
Veranstaltung des Kulturvereins der Stadtbibliothek Radebeul e.V.

Mittwoch, 11. Februar 2009, 10.00 Uhr, Ost
Kinderkino: »Neues von Pettersson und Findus«
Alles beginnt damit, dass die Toilettentür klemmt und der alte Pettersson sich gewaltig über das Chaos seines piffigen kleinen Katers ärgert. Findus soll endlich ordentlich werden!
Veranstaltung des Kulturvereins der Stadtbibliothek Radebeul e.V.
Unkostenbeitrag: 1,00 €

Mittwoch, 11. Februar 2009, 20.00 Uhr, Ost
Literaturkino: »Fallada – letztes Kapitel« (DDR 1988)
Der Film schildert die letzten zehn Jahre des Schriftstellers Hans Fallada.
Veranstaltung des Kulturvereins der Stadtbibliothek Radebeul e.V.
Unkostenbeitrag: 3,00 €/ 2,50 €

Dienstag, 17. Februar 2009, 9.30 Uhr, West

Mittwoch, 18. Februar 2009, 9.30 Uhr, Ost

RTL's Bücherkiste: Es war einmal...
Mit-Mach-Programm für Kinder ab 5 Jahre

Ralph-Torsten Lincke öffnet diesmal seine Bücherkiste und zaubert Märchen hervor. Unkostenbeitrag: 0,50 €

Mittwoch, 18. Februar 2009, 19.30 Uhr, West
»Der Wille zum Glück – Literatur, Musik und Wein«
Zum vierten Mal ist der Radebeuler Schauspieler Jürgen Stegmann mit vergnüglichen Texten bei uns zu Gast: diesmal liest er aus Kästners »Fabian«. Am 23. Februar 1899 wurde Erich Kästner geboren. Mit seinen Kinderbücher sind Generationen groß geworden und werden es noch heute. Seinen bitterbösen, satirischen Großstadtroman »Fabian« mit dem Untertitel »Geschichte eines Moralisten« kennen weit weniger. So ist der 110. Geburtstag des großen Autors ein willkommener Anlass, in eben diesem Roman zu blättern.
Unkostenbeitrag: 2,50 €



Landesbühnen Sachsen

Meißner Straße 152 · 01445 Radebeul · Telefon 0351/8954214
Theaterkasse: Mo 9 – 13 Uhr · Di bis Fr 9 – 18 Uhr · Sa 9 – 12 Uhr

So	01.02.	11.00 Uhr	3. Sinfoniekonzert
Mo	02.02.	10.00 Uhr	Schulkonzert »Karneval der Tiere«
Sa	07.02.	19.00 Uhr	Nach dem Regen Premiere
So	08.02.	19.00 Uhr	Nach dem Regen
Fr	27.02.	19.30 Uhr	Sugar – Manche mögen's heiß
Sa	28.02.	20.00 Uhr	Nach dem Regen

HofLössnitz

STIFTUNG WEINGUTMUSEUM

Stiftung Weingutmuseum

Knohlweg 37 · Telefon 0351/83983-33
www.hofloessnitz.de · info@hofloessnitz.de

Sonntag, 1. Februar 2009, 15.00 Uhr, »Plaudereien am Kamin«

- Jahreszeiten in der Landschaft und in der Kunst
- Besuch am winterlichen Weinberg, Demonstration des Rebschnitts
- Betrachtung von Winterbildern aus dem Bestand
- Kindermalangebot
- Heizen früher und heute

9. bis 20. Februar 2009, Winterferienangebote

- »Geschnittenes und Geflochtenes«
 - winterliche Winzer- und Korbmacherarbeit
 - Frühling und Winter – symbolischer Kampf
- Information und Anmeldung unter 0351/8398334

Sonnabend, 28. Februar 2009, 19.00 Uhr

- Reihe Weine im Porträt 2009
- »Junge Kooperationen – Winzer in Deutschland«

Anzeige



Volkssternwarte Radebeul

Auf den Ebenbergen 10 a · 01445 Radebeul · Telefon 0351/8305905
www.sternwarte-radebeul.de · peschel@sternwarte-radebeul.de

10. und 19. Februar 2009, jeweils 10.00 Uhr

»Wie die Sternbilder an den Himmel kamen« Ferienplanetarium
Bereits vor Jahrtausenden beobachteten die Menschen den nächtlichen Sternhimmel und erfanden Sagen und Geschichten, wie diese Sternbilder an den Himmel gekommen sein sollten.

11. Februar, 16.00 Uhr und 16. Februar, 10.00 Uhr

»Das Sternschnuppenmädchen Katinka« Ferienplanetarium
Ein kleines und doch so großes Märchen über ebenso große Träume, grenzenlose Freundschaft und unbändigen Mut.

12. Februar, 20.00 Uhr und 21. Februar, 21.00 Uhr

»Asteroiden – Gefahr aus dem All?« Planetariumsshow
100 Jahre ist es her, dass ein Meteoroid von wahrscheinlich 60 Metern Durchmesser ein Gelände von der Größe des Saarlandes am Flüsschen Steinige Tunguska verwüstete. Was wäre geschehen, wenn sich dieses Ereignis über einer Großstadt ereignet hätte und wie groß ist die Bedrohung aus dem All tatsächlich?

Freitag, 13. Februar 2009, 10.00 Uhr

»Mit den Abrafaxen durch Raum und Zeit« Ferienplanetarium

Dienstag, 17. Februar 2009, 16.00 Uhr

»Die Nacht der tanzenden Sterne« Ferienplanetarium
Wozu sind Sternbilder eigentlich da? Mit dieser Frage begann alles. Die Wasserschlange hatte sie dem kleinen Bären gestellt – und nun ging sie ihm nicht mehr aus dem Kopf. Und weil er nicht weiter wusste, suchte er Rat beim Raben. Auf der großen Sternenwiese verkündeten sie stolz den anderen Sternbildern ihren großartigen Plan.

Donnerstag, 26. Februar 2009, 20.00 Uhr

»Vom Orionnebel zum Schwarzen Loch«
Leben und Sterben der Sterne – Vortrag im Planetarium

Jeden Freitag, ab 20.00 Uhr: öffentliche Himmelsbeobachtungen

Jeden Sonnabend, 15.00 Uhr: Familienplanetarium,
19.00 Uhr: Abendplanetarium

Anzeige



Karl-May-Museum Radebeul

Karl-May-Straße 5 · Telefon 0351/8 37 30-10 · www.karl-may-museum.de
Dienstag bis Sonntag von 9.00 bis 18.00 Uhr · Montag geschlossen

Sonntag, 15. Februar 2009, 15.00 Uhr

Familiennachmittag mit Großer Häuptling Kleiner Bär

Das Handwerk der Cowboys

War Old Shatterhand ein Cowboy? Welche Kleidung und welche Werkzeuge benötigten sie für die Arbeit mit den Rinderherden? Was gab es bei den Cowboys zu essen und wie und wo haben sie übernachtet? Revolver, Hut und Weste waren nicht die einzigen Gegenstände, die zu einem richtigen Cowboy gehörten. Alle kleinen Gäste sind herzlich eingeladen, sich an diesem Nachmittag als Cowboy zu verkleiden.

Freitag, 20. Februar 2009, 18.30 Uhr

Vortrag Dr. Johannes Zeilinger (Berlin)

Der Mahdi, Schwert Gottes und Vollender des Glaubens –

Karl Mays Romantrilogie zwischen Fiktion und Realität

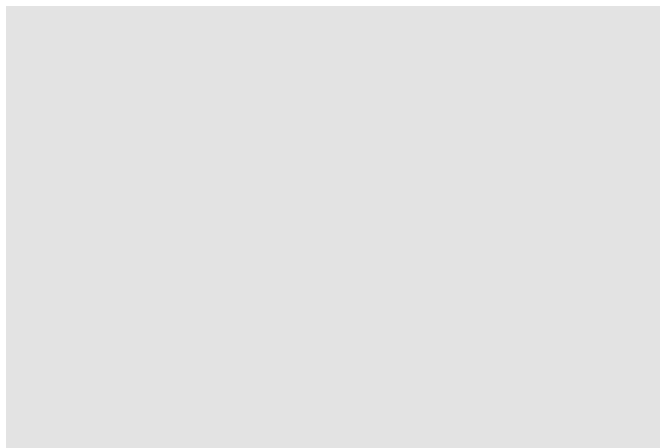
Im islamischen Volksglauben spielt die Gestalt des Mahdis eine wichtige Rolle: Als von Gott gesandter Erlöser soll er einst die religiös zerstrittene Menschheit im wahren Glauben einen und sein Erscheinen markiert somit das Ende der Welt.

Karl Mays Roman »Der Mahdi« beschäftigte sich allerdings weniger mit der historischen Person, sondern widmete sich einem der wichtigsten Anliegen Mays, der Befreiung der Menschen von Unterdrückung und Sklaverei. Der Vortrag von Johannes Zeilinger schildert daher das Leben des historischen Mahdis, das bis heute nicht an Bedeutung verloren hat, denn sein Wirken markiert den Beginn des islamischen Fundamentalismus der Neuzeit.

Eine Veranstaltung des Förderverein Karl-May-Museum e.V.

Der Eintritt ist frei.

Anzeigen



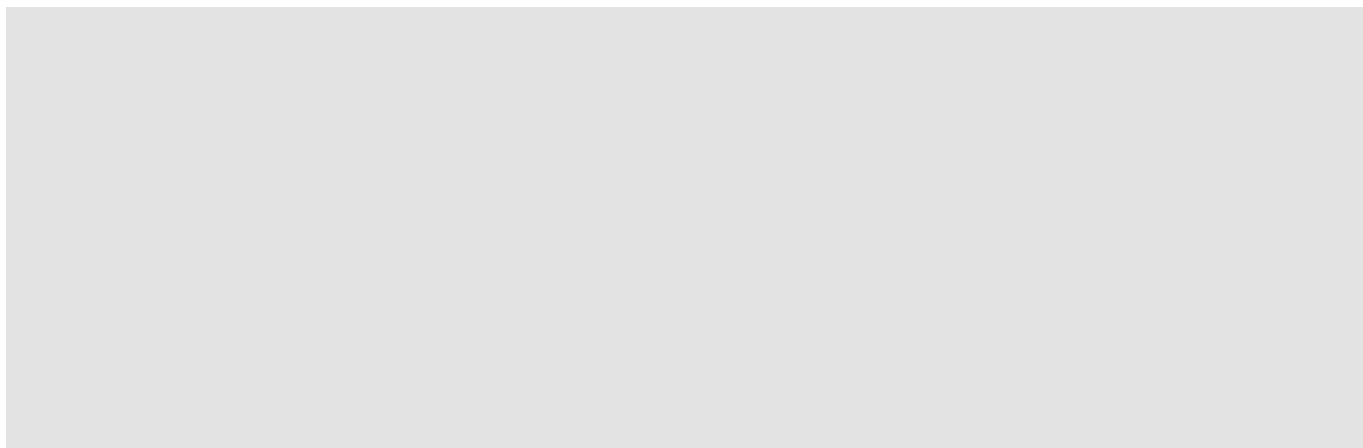
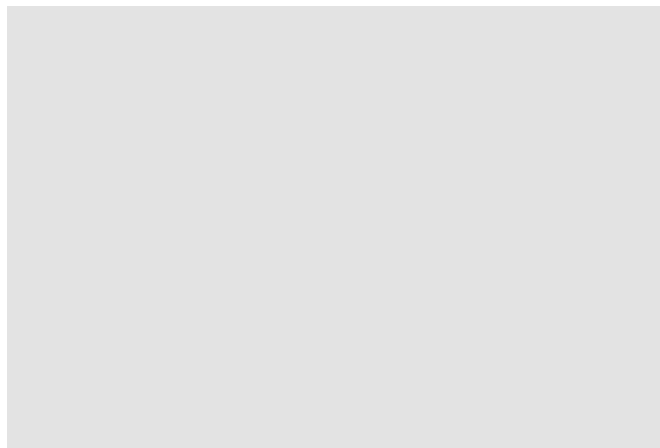
Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V.

Bernhard-Voß-Straße 27 · 01445 Radebeul · Telefon 0351/8 30 47 76
www.vhs-lkmeissen.de · heduschka@vhs-lkmeissen.de

Kurs-Nr.	Kurstitel	Datum
9F110	Via Sacra – Sakrale Kunst	19.02.
9F112	Grönland	25.02.
8H2508W	Freies Malen mit Acryl	09.02.
8H2130W	Handpuppenspielkurs	12.02.
9F2410	Floristik durch das Jahr	18.02.
9F2800	Gitarre Begleitspiel Grundkurs/ Aufbaukurs	25.02.
9F2503	Aktstudium am Wochenende	28.02.
8H351	Perfektes Make-up für jede Gelegenheit	07.02.
9F3145	Pilates, Einsteiger	23.02.
9F3200	Federball	23.02.
9F3218	All-Around-Fitness, Aerobic & Bodyforming	24.02.
9FM3021	Problemzonengymnastik Bauch-Beine-Po	25.02.
9F3139	Autogenes Training, Entspannung findenn	25.02.
9FC3021	Body-Styling	25.02.
9FJ315	Klassisches Ballett	26.02.
9F3220	Stepp & More	26.02.
9F3021	Eltern-Kind-Turnen, Kinder 2 – 4,5 Jahren	27.02.
9F3141	Qi Gong – Schnuppertag	28.02.
8H5625W	Ausbildung der Ausbilder (AdA-Schein)	09.02.
8H5631W	Finanzbuchführung Crashkurs	16.02.
8H5396W	Computertastschreiben Ferienkurs	16.02.
8H5208W	Kompaktwoche »Büromanagement am PC«	16.02.
8HJ54W	Crashkurs Mathematik, Klasse 11 und 12	16.02.
9F5312	Einführung EDV, Windows XP + Kompaktkurs	24.02.
9FJ53	Mathematik Prüfungsvorbereitung 10. Klasse	24.02.

Weiterin bieten wir Sprachkurse für **Spanisch, Englisch, Italienisch und Schwedisch**. Informationen dazu erhalten Sie in der Volkshochschule.

Anzeigen





Stadtbäder und Freizeitanlagen

Steinbachstraße 13 · Telefon 0351/8 38 1996 · Telefax 8 38 1997
E-Mail: info@sbf-radebeul.de

Veränderte Öffnungszeiten der Schwimmhalle im Februar 2009

Montag	09. 02. 2009	06 – 07, 09 – 15, 16 – 22 Uhr
Dienstag	10. 02. 2009	09 – 15, 16 – 22 Uhr
Mittwoch	11. 02. 2009	06 – 07, 09 – 15, 16 – 22 Uhr
Donnerstag	12. 02. 2009	06 – 07, 09 – 17 Uhr
Freitag	13. 02. 2009	06 – 07, 10 – 15, 16 – 22 Uhr
Sonabend	14. 02. 2009	unverändert!
Sonntag	15. 02. 2009	unverändert!
Montag	16. 02. 2009	06 – 07, 09 – 15, 16 – 22 Uhr
Dienstag	17. 02. 2009	09 – 15, 16 – 22 Uhr
Mittwoch	18. 02. 2009	06 – 07, 09 – 15, 16 – 22 Uhr
Donnerstag	19. 02. 2009	06 – 07, 09 – 17 Uhr
Freitag	20. 02. 2009	06 – 07, 10 – 15, 16 – 22 Uhr
Sonabend	21. 02. 2009	unverändert!
Sonntag	22. 02. 2009	unverändert!

Bitte nutzen Sie auch die Angebote. Bowling, Badminton, Fitness, Sauna, Tennis, Tischtennis, Ricochet und Kurse im »Kroko-Fit« in der Zeit von 8.00 bis 24.00 Uhr.

SSB Schmalspurbahnmuseum Radebeul

Am Alten Güterboden 4, www.ssb-museum.de

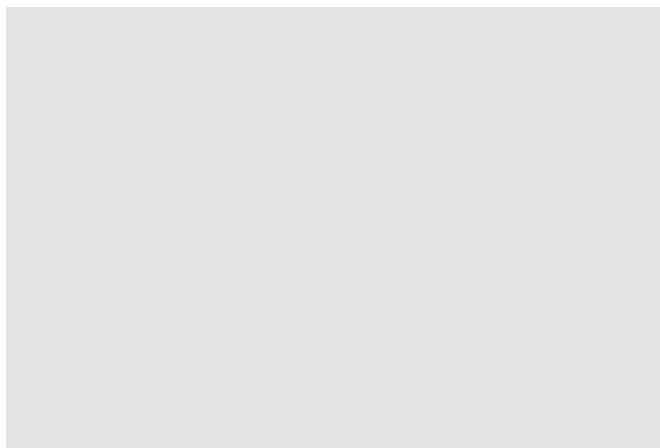
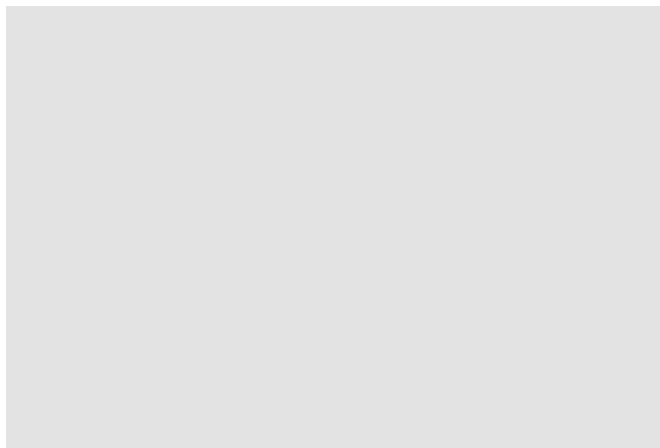
Sonabend, 7. Februar 2009 15.00 – 22.00 Uhr

»Radebeuler Nachtflohmarkt«, Historischer Güterboden

Sonabend, 14. und 28. Februar 2009, 14.00 – 18.00 Uhr

Öffnungstage des Schmalspurbahnmuseum Radebeul

Anzeigen



Rosenhof/Trägerwerk

Winzerstraße 8, Soziale Dienste in Sachsen e.V.

Neues ab 2009

»**Englisch für die Reise**« ab Mitte Februar, mit Voranmeldung, montags 10.00–11.30 Uhr über 12 Wochen für 72,00 Euro

»**Malen, Zeichnen, Drucken**«

Kurs im Atelier Rosenhof bei Frau Voigt (Jugendkunstschule Meißen), mittwochs 16.00–18.00 Uhr für Kinder der 1. bis 6. Klasse für 17,00 €/Monat

»**Western- und Linedance**« für Anfänger und Fortgeschrittene, Informationen zu den Terminen erfragen Sie bitte im Rosenhof

»**Schach-Camp**« in der 2. Ferienwoche (15.–20. Februar 2009) für Anfänger ab 7 Jahre bis zum Profi für 140,00 €, inkl. Vollverpflg.

Informationen unter Telefon 0351/8 38 70 33



Theater Heiterer Blick e.V.

Dr.-Külz-Straße 4 · 01445 Radebeul · Telefon 0351/8 30 27 71
Kontakt/Reservierung: siehe Telefon oder www.theaterheitererblick.de

Sonabend, 7. Februar, 16.00 Uhr, Theaterhaus Rudi

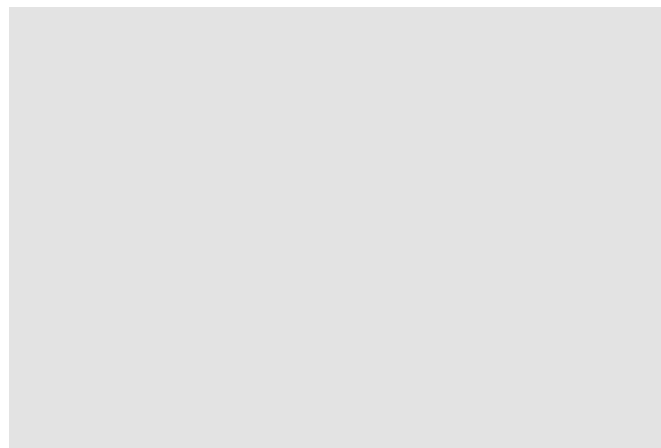
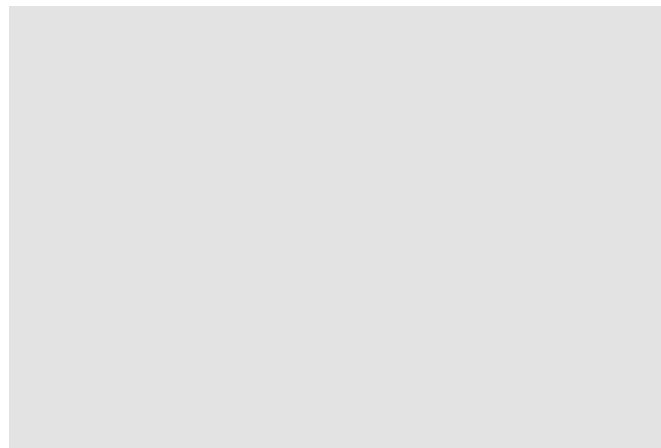
Sonntag, 8. Februar, 16.00 Uhr, Theaterhaus Rudi

»*Schneewittchen und der Kasper*« Märchenkomödie

Reservierung über 0351/8 49 19 25 oder www.theaterhaus-rudi.de

Jeder kennt die Geschichte vom mörderischen Schönheitswettbewerb der bösen Königin mit dem noch tausendmal schöneren Schneewittchen. Aber wenn der Kasper und seine Frau Gretel mitspielen, kommt einiges durcheinander.

Anzeigen





Schloss Wackerbarth

Wackerbarthstraße 1 · 01445 Radebeul · Telefon 0351/89 55-200
Kartenvorverkauf im Markt, täglich von 9.30 Uhr bis 20.00 Uhr

»Valentine & Wine«

9. Februar bis 15. Februar 2009

In der »Valentine & Wine«-Woche vom 9. bis 15. Februar 2009 bieten wir täglich ein Candle-Light-Dinner an.

»Trau Dich – Das 1 x 1 der Hochzeitsplanung«

21. Februar 2009, Beginn 18.00 Uhr

Ein Abend mit einer Standesbeamtin, einer Hochzeitsplanerin, der Inhaberin eines Brautmoden-Geschäftes sowie einer Floristin.

»Die Kleine Winzerschule«

28. Februar 2009, 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Erfahren Sie in unseren Seminaren das Wichtigste über die Aufzucht und Pflege der Rebstöcke, die Weinlese und die Weinbereitung. Praktisches Wissen, das sofort im eigenen Weinfeld angewendet werden kann.

Veranstaltungsreihen:

- Die Wein-Führung, täglich, 14.00 Uhr, Sa/So 12.00 bis 17.00, jede gerade Stunde
- Die Sekt-Führung, täglich, 17.00 Uhr, Sa/So 12.00 bis 17.00 Uhr, jede ungerade Stunde
- Die Schloss- und Garten-Führung, sonntags und an Feiertagen, 15.00 Uhr und nach Vereinbarung
- Winzerbrunch, 1., 8., 15. und 22. Februar, 10.00 Uhr
- Sachsenprobe, 5. und 19. Februar, Beginn 19.00 Uhr
- Spiel der Aromen, 7. und 21. Februar
- Wein & Käse, 11. Februar, 19.00 Uhr
- Wein & Schokolade, 18. und 25. Februar, 19.00 Uhr

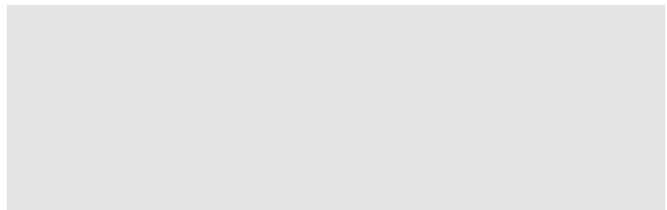


Familieninitiative Radebeul e.V.

Altkötzschenbroda 20 · 01445 Radebeul · Telefon 0351/83 97 30
Bei Fragen oder Anmeldungswünschen bitte angegebene Tel.-Nr. nutzen.

04.02.09	16.00 Uhr	Eltern-Kind-Bastel-Treff (und am 18.2.)
04.02.09	19.00 Uhr	»Krise?!« – Erstberatung
11.02.09	20.00 Uhr	Frauen-Abend (und am 8., 25.2.)
05.02.09	09.30Uhr	Teestunde für Frauen
12.02.09	11.00 Uhr	Shiatsu (Element Wasser)
16.02.09	09.00Uhr	Winterferienprogramm bis 20.02. Anmeldung erforderlich
17.02.09	18.00 Uhr	Offener Spiele-Abend
18.02.09	20.00 Uhr	Frauen-Abend
20.02.09	20.00Uhr	Informationsabend für Musik
23.02.09	20.00Uhr	Musikgarten, Elternabend
23.02.09	16.00 Uhr	Musik und Tanz für Kinder
24.02.09	14.00 Uhr	Großer Kinder-Fasching Kinder-Theater, Faschingsfeier, Lampionumzug
24.02.09	09.15 Uhr	Musikgarten (und am 26., 27.2.)
24.02.09	19.00 Uhr	Verkehrsschulung ADAC
26.02.09	11.00 Uhr	Shiatsu (Element Wasser)
26.02.09	19.00 Uhr	Fototreff für Frauen
26.02.09	15.00 Uhr	Baby- und Kleinkindschwimmen

Anzeige



Radebeuler Apothekennotdienste

Der Apothekenbereitschaftsdienst der Stadt Radebeul im Februar 2009. Die Notdienstbereitschaft erfolgt täglich von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages. Der Bereitschaftsdienst erfolgt im täglichen Wechsel über die gesamte Bereitschaftszeit.

01.02.	Galenus-Apotheke	DD, Hoyerswerdaer Straße 40	16.02.	Kronen-Apotheke	DD, Bautzner Straße 15
02.02.	Apotheke Altmarkt-Galerie	DD, Webergasse 1	17.02.	Linden-Apotheke	DD, Königsbrücker Straße 52
03.02.	Apotheke »Weißes Roß«	RL, Straße des Friedens 60	18.02.	Schauburg Apotheke	DD, Königsbrücker Straße 57
04.02.	Eichen-Apotheke	DD, Königsbr.-Landstraße 92	19.02.	Apotheke am Westbahnhof	RL, Bahnhofstraße 15
05.02.	Apotheke am Sachsenbad	DD, Wurzener Straße 4	20.02.	Pfauen Apotheke	DD, Leipziger Straße 118
06.02.	König-Apotheke	DD, Königstraße 29	21.02.	Adler Apotheke	RL, Moritzburger Straße 13
07.02.	Weintrauben Apotheke	RL, Meißner Straße 147	22.02.	Alte Apotheke	RL, Gellertstraße 18
08.02.	Apotheke am Wilden Mann	DD, Großenhainer Straße 186	23.02.	Weinberg Apotheke	DD, Großenhainer Straße 170
09.02.	Apotheke im WTC	DD, Freiburger Straße 35	24.02.	Kant Apotheke	DD, Hildesheimer Straße 66
10.02.	Apotheke Goldener Reiter	DD, Hauptstraße 38	25.02.	Elisabeth Apotheke	DD, Leipziger Straße 218
11.02.	Apotheke im Kaufland	RL, Weintraubenstraße 31	26.02.	Barbara Apotheke	DD, Großenhainer Straße 129
12.02.	Bahnhof-Apotheke	DD, Antonstraße 16	27.02.	Bethesda Apotheke	RL, Borstraße 30
13.02.	Apotheke im Ärztehaus	DD, Wurzener Straße 5	28.02.	Medic Apotheke	DD, Peschelstraße 31
14.02.	Lößnitz Apotheke	RL, Hauptstraße 25			
15.02.	St. Pauli-Apotheke	DD, Tannenstraße 17			

Legende: RL = Radebeul · DD = Dresden

Radebeuler Amtsblatt ISSN 1865-5564

Herausgeber: Stadtverwaltung Radebeul, Pestalozzistraße 6, 01445 Radebeul

Redaktion: Pressereferentin, Telefon 0351/8 31 15 48, presse@radebeul.de

Satz, Druck und Anzeigenannahme:

B. KRAUSE Nachf. Druckerei · Kartonagen · Verlag GmbH, Wilhelm-Eichler-Straße 9, 01445 Radebeul, Telefon 0351/83 72 40, Fax 0351/837 24 44, email@b-krause.de

Verteilung: Haushaltwerbung Walter Dresden, Oelsaer Straße 6, 01734 Rabenau, Telefon 0351/ 64 01 60

Auflage: ca. 16.500 Exemplare

Redaktions- und Anzeigenschluss: 15. des Vormonats

Erscheinungsweise: monatlich, jeweils am 1. Werktag, Auslage in den Dienststellen der Stadtverwaltung in Radebeul, Pestalozzistraße 4, 6 und 8 (Alte Post, Rathaus, Technisches Rathaus), Rosa-Luxemburg-Platz 1, Altkötzschenbroda 21 und Forststraße 26

Homepage: www.radebeul.de

Fotografische: Titel – B. Fiedler | Seite 3 – U. Leder | Seite 6 – Stadtplanung & Denkmalschutz
Seite 8 – U. Leder

Zusätzlich als Serviceleistung erfolgt die Verteilung des Amtsblattes an die Haushalte, Institutionen und Betriebe der Stadt; ein Rechtsanspruch besteht nicht; für die Verteilung wird keine Gewähr übernommen. Beiträge von Parteien/Organisationen und Institutionen zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil des »Radebeuler Amtsblattes« nimmt ausschließlich der Herausgeber entgegen.

Die Veröffentlichung behält sich die Stadtverwaltung vor. Der Herausgeber ist verantwortlich für den amtlichen Teil. Bei Nachdrucken sind als Quelle das »Radebeuler Amtsblatt« und der Autor anzugeben. Die Zustellung des Amtsblattes durch die Post ist gegen Entrichtung der Postgebühren in Höhe von 5,00 EUR pro Quartal möglich. Einen formlosen Antrag richten Sie bitte an die Stadtverwaltung. Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 5!

